

Examensreport 2008

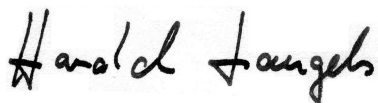
Beginnend mit dem Frühjahr 2006 möchte ich meinen Kursteilnehmern, aber natürlich auch allen anderen Examenskandidaten einen Überblick über die Themenschwerpunkte geben, die in den jeweiligen Examensklausuren geprüft worden sind. Obwohl ich sämtliche Examensklausuren ausführlich im Kurs besprochen habe, habe ich mich entschlossen, sie ins Internet zu stellen, um auch alle ehemaligen Kursteilnehmer/innen (und natürlich auch alle anderen Examenskandidaten!) über das auf dem Laufenden zu halten, was zur Zeit im Staatsexamen von Ihnen allen verlangt wird. Ich habe dies aber auch getan, um Ihnen allen Mut zu machen und zu zeigen, dass in keiner der dort genannten Klausuren etwas geprüft wurde, was Sie bei entsprechend sorgfältiger Vorbereitung nicht hätten wissen können!!

Die jeweiligen Sachverhalte sind mir größtenteils mündlich von meinen Kursteilnehmern geschildert worden; insofern bitte ich um Verständnis dafür, wenn in manchen Fällen die Sachverhalte im Verhältnis zur Originalklausur nicht vollständig wiedergegeben worden sind. Ich habe zu der einen oder anderen Klausur im Anhang eine kurze Übersicht der Problemschwerpunkte erstellt, die Sie nach meiner persönlichen Meinung in der Klausur hätten berücksichtigen müssen. Aufgrund der absoluten Kürze der Zeit, in der diese Liste erstellt wurde, erhebt sie natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten Sie persönlich eine Frage zu der einen oder anderen Klausur oder auch ganz allgemein zu Ihrer persönlichen Examensvorbereitung haben, können Sie mich jederzeit im Kurs (natürlich auch als Nicht-Kursteilnehmer/in!) daraufhin ansprechen.

Ich wäre Ihnen allen ausgesprochen dankbar, wenn Sie mich auch weiterhin über die Inhalte der Klausuren auf dem Laufenden halten würden. Sie erreichen mich entweder im Kurs zu den Ihnen bekannten Zeiten oder auch über meine e-mail-Adresse: info@al-online.de.

Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg in Ihrem Staatsexamen!



Harald Langels

Januar 2008

Zivilrecht I

1. Fall:

Der Vater kauft ein Auto unter EV, welches er seinem Sohn überlässt.
Später "schenkt" er dieses Auto seinem Sohn.

Später erst ist das Auto endgültig abbezahlt und der Vater bekommt den KFZ-Brief vom Händler zugesandt.

Der Vater übereignet das Auto dann zur Sicherheit an die Bank und übersendet dieser den KFZ-Brief.

Nun will der Sohn den KFZ-Brief von der Bank haben.

2. Fall:

S kauft bei W einen Baumstamm.

S überweist das Geld und W bringt den Baumstamm von seinem Grundstück zu einem öffentlich zugänglichen Parkplatz und beschreibt S die Lage und das Aussehen des Baumes.

S will den Baum in Kürze abholen.

Später bekommt W von einem alten Kunden eine Anfrage nach Holz. Da er keines mehr hat, schildert er D, dass er schon ein Geschäft mit S hat; er wolle S aber hinhalten, D solle sich den Baum holen.

D schickt den Schreiner U am Parkplatz vorbei, dieser holt den Baum und verarbeitet ihn im Auftrag des D zu Brennholz.

S ist schockiert und will das Brennholz haben.

Zivilrecht II

Frage 1:

A bestellt der Bank eine Grundschild.

Die Bank tritt die Grundschild an D ab.

D wird in "Vermögenssachen" von K vertreten, dieser ist von Selbstkontrahierungsverbot befreit.

K hinterlegt den Grundschildbrief beim Anwalt R, der diesen für D aufbewahrt.

K tritt sich im Namen des D "unter Missbrauch seiner Vertretungsmacht" (so explizit im Wortlaut des Sachverhaltes) die Grundschild ab, gleichsam den Herausgabeanspruch gegen R.

K tritt die Grundschild an die gutgläubige G ab.

G erhält den Grundschildbrief, aber nicht von K direkt, sondern erst Monate später per Post vom Anwalt W. Wie der Grundschild-Brief zu W gelangt ist und auf wessen Veranlassung W gehandelt hat, ist unbekannt. W ist inzwischen tot, insofern kann der Sachverhalt auch nicht weiter aufgeklärt werden.

Ist G GS-Inhaberin geworden?

(Alle Abtretungen waren im Übrigen notariell beurkundet!)

Frage 2:

G will vollstrecken, A erhebt Vollstreckungsgegenklage. G erscheint nicht beim Prozess.

Wie wird das Gericht entscheiden?

Frage 3:

Welche Rechtsbehelfe sind gegen das von ihnen vorgeschlagene Urteil möglich?

Februar 2008

Zivilrecht I

K ist ein Pferdenarr. In einer Fachzeitschrift wird er auf den Pferdezüchter V aufmerksam, der dort eine Anzeigewerbung für seinen "Pferdehof V" geschaltet hat. Auf seinem Bauernhof betreibt V, im Hauptberuf Biologe, die Zucht von Pferden, die er regelmäßig einer wachsenden Zahl von Kunden zum Verkauf anbietet. Auf Erzielung von Gewinn kommt es V nicht an. Die Einnahmen aus dem Pferdehof dienen dazu, die hohen Kosten der Bewirtschaftung des Pferdehofes zu decken.

Am 18.03.2007 kauft K von V für 4000 € den dreijährigen Wallach Rembrandt als Reitpferd, den er gegen Zahlung des Betrages sofort mitnimmt. Eine Woche später möchte K noch ein Turnierpferd, die vierjährige Hannoveranerstute Halla, von V erwerben. Um sich zu vergewissern, dass es sich um für Turnierzweck taugliches Pferd handelt, fragt K mehrfach bei V nach, ob Halla bereits an Turnieren teilgenommen habe. V bejaht dies, obwohl, was er wusste, die Stute wegen einer chronischen Sprunggelenkentzündung bisher an keinem einzigen Turnier teilnehmen konnte. K und V schließen daraufhin einen Kaufvertrag über die Stute zu einem Preis von 6000 €. K bezahlt und nimmt Halla gleich mit.

An keinem seiner neueroberten Pferde hat K viel Freude. Bereits im August 2007 tritt bei Rembrandt eine nicht therapierbare allergische Erkrankung auf, die im akuten Stadium einen Ausritt nicht mehr zulässt. Bei der Erkrankung handelt es sich um eine saisonal sichtbare lokale Entzündungsreaktion der Haut, die durch Mückenstiche ausgelöst wird. Sie führt zu starkem Juckreiz des Pferdes und verursacht dadurch Scheuerstellen und Haarbruch an Mähne und Schweif. Ob die Allergie bereits bei Übergabe des Pferdes bestand bzw. es schon früher einmal zum Ausbruch der Allergie gekommen war, kann nicht geklärt werden. Der Wert des erkrankten Pferdes beläuft sich auf 2000 €.

Während K noch überlegt, ob er vom Kauf des Wallachs zurücktreten soll, stellt ein Tierarzt kurz darauf bei der Stute Halla die fehlende Einigung zum Turnier fest. Der Wert der Stute beträgt daher lediglich 3000 €. K erfährt das V seine Frage nach der Turniereignung von Halla bewusst wahrheitswidrig beantwortet hat.

Voller Empören will K den V zur Rede stellen und ihm Halla und Rembrandt gleich wieder zurückbringen. Er lädt beide Pferde auf seinen Pferdeanhänger und macht sich auf den Weg zum V. Unmittelbar vor dem Haus des K befindet sich eine scharfe Kurve, in der eine Geschwindigkeit von 30 km/h erlaubt ist. K hatte sich, da er mit den ortsüblichen Begebenheiten vertraut ist, angewöhnt stets mit leicht überhöhter Geschwindigkeit in die Kurve einzufahren. Bisher waren dabei nie brenzlige Situationen entstanden. Auch diesmal musste K die Kurve mit 40 km/h nehmen. Wegen Verärgerung über V ist er jedoch unkonzentriert. Sein Wagen bricht aus und stürzt in den Straßengraben. Dabei wird der Pferdeanhänger mit voller Wucht gegen einen Baum geschleudert. Sowohl Halla als auch Rembrandt verenden noch an der Unfallstelle.

Trotz der Geschehnisse erklärt K, noch mit einem Schock davongekommen, noch am selben Tag, am 29.09.2007, gegenüber V die Anfechtung des Kaufvertrages über die Stute Halla sowie den Rücktritt vom Kaufvertrag des Rembrandt. V meint, nach dem Unfall müsse er nun erst recht nicht zahlen. Vorsorglich erklärt er die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen.

Wie ist die Rechtslage?

Zivilrecht II

F und M sind seit 30 Jahren verheiratet und haben keine Nachkommen. F ist aufgrund einer Erkrankung geistig verwirrt und daher geschäftsunfähig, was äußerlich nicht erkennbar ist. Mit ihrem Betreuer gewinnt F im November 2007 ein Zivilprozess indem X zur Zahlung von 10 000 € an F verurteilt wurde.

Um ihren „Sieg“ zu feiern geht F zum Einzelhändler E und kauft eine Flasche Champagner für 100 €. Weil sie nicht genug Geld dabei hat, verabredet F mit E, auf den sie einen vernünftigen Eindruck macht, am nächsten Tag zu zahlen. Auf dem Heimweg rutscht F aus und die Flasche geht zu Bruch.

Am nächsten Tag findet M in seinem Briefkasten eine Postkarte des gewerblichen Verkäufer V, der zu einem kostenlosen „Ausflug in die Eifel“ einlädt. M macht sich auf dem Weg zur Post um die Postkarte zu verschicken. Auf dem Rückweg übergibt er dem E, die von F übergebenen 100 € für den Champagner.

Eine Woche später befindet sich M im Reisebus. Nach einer Burgbesichtigung findet im Anschluss in einem abgelegenen Lokal eine dreistündige Werbeveranstaltung für Heizdecken. Dabei hat V gut sichtbar seine AGBs ausgehangen. Zwei voneinander getrennte Klauseln besagen, dass V zum einen seine Haftung für Sorgfaltspflichtverletzung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt und zum anderen jegliche Haftung für Mängel sowie Mangelfolgeschäden ausschließt. Die Heizdecken werden als Topmodell unter den deutschen Heizdecken gelobt. Es handelt sich dabei um eine Doppelheizdecke für ein Ehebett. M lässt sich von der Werbung beeindrucken und unterschreibt einen Kaufvertrag. Die AGBs sind darauf ebenfalls abgedruckt. M bezahlt sofort den Kaufpreis von 125 €.

M legt die Heizdecke in sein Ehebett. Beim Einschalten durch die F trifft sie einen elektrischen Schlag und verstirbt. Ursache war ein Defekt im Zuleitungskabel der Decke, den V beim Umpacken der Ware fahrlässig verursacht hatte.

Erst fünf Wochen nach Fs Tode denkt M über seine finanzielle Lage nach. Er und F hatten nämlich, zu Zeiten als beide sehr vermögend waren und F noch geistig gesund war, vor dem Notar ein gemeinschaftliches Testament mit gegenseitigem Pflichtteilsverzicht geschlossen, wonach sie ihr Vermögen jeweils der Umweltorganisation G vererben. Allerdings hat M mittlerweile sein Vermögen verloren und lebt bislang von 900 €, die ihm F aus ihrem Vermögen monatlich zur Verfügung stellt. Dies entspricht dem Unterhaltsbedarf.

Vor diesem Hintergrund wendet sich M an den Rechtsanwalt R und fragt ob er von V den Kaufpreis der Heizdecke zurückverlangen kann. Er wurde schließlich zum Kauf überredet und nun nach dem Tod der F will er nichts mehr davon wissen. Er wollte dem V schon mal eine e-mail schreiben, war sich aber nicht sicher wegen den AGBs, da sie keine Ausführungen zur eventuellen Rechten des Käufers enthalten.

Weiterhin möchte M wissen ob er weiter 900 € monatlich entweder von G oder vom „Scharlatan“ V erhalten kann. Außerdem möchte er wissen ob er dem E wirklich die 100 € für den Champagner hätte zahlen müssen.

Aufgabe 1: Beantworten Sie alle Fragen des M in einem umfassenden Rechtsgutachten.

Aufgabe 2: Beantworten Sie außerdem die Frage, ob (und wenn ja, wie) G aus dem mittlerweile rechtskräftigen Urteil gegen X vollstrecken kann; im Rubrum des Urteils ist F als Klägerin aufgeklärt.

Bearbeitervermerk: Auf die 1969 bis 1969 BGB wird hingewiesen

Zivilrecht III

Am 03.01.05 eröffnete der O bei der Bank B ein Sparkonto. O zahlte den aus seinem Vermögen stammenden Anlagebetrag in Höhe von 15.000 Euro ein, der am 03.01.08 fällig war.

Als Kontoinhaber und Gläubiger wies er - in dem allein aus steuerlichen Gründen geschlossenen Vertrag - die damals 14-jährige Enkelin E des O aus, die nach dem Vertrag auch die wirtschaftlich Berechtigte sein sollte.

Der Sohn V des O und Vater der E, und die Mutter (M) der E wurden in dem Vertrag als gesetzliche Vertreter des E aufgeführt. Dem O wurde wirksam eine Vollmacht erteilt um über das Sparguthaben im Namen des Vollmachtgebers auch zu eigenen Gunsten und zu Gunsten Dritter verfügen zu können. O nahm das Sparbuch mit nach Hause.

Anfang 2008 hatten O und M einen Streit. Während V auf Geschäftsreise war widerrief die M mit Schreiben vom 10.01.2008 gegenüber B die an O erteilte Vollmacht und verbietet zugleich jegliche Verfügung zu Lasten der Gelder der E, die am 21.02.08 18 Jahre alt wird. Nachdem vom Konto verschiedene Beträge auf ein Konto des O überwiesen wurden, befindet sich am 10.01.08 noch ein Betrag in Höhe von 1.000 Euro darauf. O möchte den Restbetrag am 11.01.08 von B gegen Vorlage des Sparbuchs ausgezahlt haben. B verweigert.

Hat O einen Anspruch gegen B auf Zahlung des Restguthabens?

Beurteilungszeitpunkt ist der 11.01.2008

Abwandlung:

Gleicher Sachverhalt. O eröffnet das Sparkonto am 03.01.2005 im Namen der E bei B, auf dem Geld zur Finanzierung eines Studiums für die E zurückgelegt wird. Ferner wurden die von B gestellten AGBs für den Sparverkehr zum Vertragsinhalt gemacht.

„Die Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Bei Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von mind. drei Monaten – soweit nichts anderes vereinbart wird – ohne Kündigung kann bis zu 2.000 Euro für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.“

E besucht O Anfang Februar 2008. Sie findet das Sparbuch, von dessen Existenz sie nichts wusste. Am selben Tag hebt sie das Guthaben von 2.500 Euro ab unter Vorlage des Sparbuchs. Von dem Geld kauft sie sich zum 18ten Geburtstag einen gebrauchten Pkw. O erfährt davon am 22.02.2008 und verlangt von der B die Gutschrift des an den E ausgezahlten Betrages

Steht dem O ein Anspruch gegen B zu?

Beurteilungszeitpunkt ist der 22.02.2008.

April 2008

Zivilrecht I

Privatmann P ist bei der Internetauktion E registriert. Im Juli 2007 stellt P ein Angebot zum Kauf eines Pick-ups (Geländewagen) mit einem Wert von 60.000,00 € ein. Dabei gibt er zwei Verkaufsmöglichkeit an: Sofortkauf für 60.000,00€ oder Verkauf an den Höchstbietenden nach Auktionsende am 28.07.07. P gibt den Startpreis versehentlich mit 1,00 € an, obwohl er das Fahrzeug nicht „unter Wert“ verkaufen wollte und auch grundsätzlich wusste, dass bei E die Möglichkeit besteht, ein höheres Startgebot festzulegen. Obwohl P von E Schritt für Schritt Angaben zu Verkaufsartikel und –modalitäten abgefragt wurde und P am Ende eine Vorschau seines Internetauftritts erhielt, war P aufgrund seiner Unaufmerksamkeit nicht ganz klar, welche Verkaufsbedingungen er letztlich vorgegeben hatte.

Bei Auktionsschluss hatte der dem P unbekannt F das Höchstgebot mit 51,00 € abgegeben, woraufhin E diesem den Vertragsschluss mit P zu diesem Preis am selben Tag bestätigte. Stadtmensch F selbst konnte zwar das Geländefahrzeug nicht gebrauchen, wollte es aber seinem Bruder, der als Förster tätig und schon lange auf der Suche nach einem geeigneten Wagen ist, schenken.

P wandte sich noch am 28.07.07 personenbezogen E-Mail an F und teilte ihm wahrheitswidrig mit, das Fahrzeug sei leider bereits einige Tage zuvor anderweitig verkauft. Er habe das Angebot nicht löschen können, obwohl E grundsätzlich diese Möglichkeit vorsieht, weil er insoweit unerfahren im Umgang mit Internetauktionen sei. F zahlte am 01.08.07 die Gebotssumme von 51,00 € an P, verlangte Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs und kündigte für den Falle der Nichtleistung bis zum 15.08.07 die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen an. Da P die Frist tatenlos verstreichen ließ, verlangt F von P nunmehr Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 59.949,00 €.

P erklärte daraufhin die Anfechtung des Kaufvertrages wegen Irrtums. Außerdem sei der Vertrag wegen des offensichtlichen Missverhältnisses zwischen Kaufpreis und Warenwert sittenwidrig und damit nichtig. Der F habe gar keinen Bedarf für einen Pick-up, es sei daher offensichtlich, dass es ihm bei der Versteigerung zu einem erkennbar nicht gewollten Preis in verwerflicher Weise nur auf die Durchsetzung entsprechender Schadensersatzansprüche angekommen sei. Er, P, werde daher weder den Wagen übergeben und übereignen noch Schadensersatz leisten.

Kann F von P Schadensersatz in Höhe von 59.949,00 € verlangen?

Abwandlung

Nach Auktionsschluss schickt P auf dem Briefbogen der P-GmbH, deren Geschäftsführer P ist, dem F ein Schreiben, in dem er F auf Ansprüche auf die P-GmbH verweist. Diese war nicht bei E registriert.

Hat F lediglich Ansprüche gegen die P-GmbH?

Prozessuale Zusatzfrage?

Könnte F in zulässiger Weise das Bestehen des Kaufvertrages gerichtlich feststellen lassen?

Anmerkung zu Zivilrecht I:

Es handelt sich um einen Standardfall zum Internetrecht, der unter dem Titel „Ins Netz gegangen“ – sogar mit der identischen Verteidigungsstrategie des Schuldners – im Bereich BGB AT im Kurs ausführlich behandelt wurde. Ich gehe daher davon aus, dass Sie mit dieser Klausur keinerlei Schwierigkeiten hatten.

Für Nichtkursteilnehmer/innen: BGH NJW 2002, 363.

Zivilrecht II

Vermieter V hat mit Vertrag vom 10.01.07 in seinem Bürohaus eine Etage an die beiden Gewerbemietler M1 und M2 vermietet. Der Inhalt des Mietvertrages wurde von den Parteien im Einzelnen ausgehandelt:

Mietvertrag zwischen V (im folgenden Vermieter genannt) und M1 und M2 (im folgenden Mieter genannt):

1. Bezeichnung des Mietobjekts
2. 12.000 € Miete pro Monat
3. M2 verpflichtet sich, eine selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einer Höhe von 3 Monatsmieten beizubringen.

Unterschriften von V, M1 und M2

Einige Tage später bekommt V von Frau B folgenden Brief:

„Hiermit übernehme ich zu Ihren Gunsten eine selbstschuldnerische Bürgschaft für Ansprüche gegen M2 aus dem Mietvertrag vom 10.01.07 bis zu einer Höhe von 3 Monatsmieten.“

So war es in der Zwischenzeit von M2 und B verbindlich vereinbart worden.

Im Verhältnis zueinander haben M1 und M2 die Büroetage hälftig aufgeteilt; jeder geht in seiner Hälfte seinen eigenen Geschäften nach. So hatten sie es von Anfang an geplant und bei den Verhandlungen über den Abschluss des Mietvertrages gegenüber V auch durchblicken lassen; aber im Einzelnen wollten sie die Nutzung unter sich selbst regeln, was sie V auch gesagt hatten. M1 und M2 haben sich in der Vergangenheit monatlich jeder für sich 6000 € auf das Konto des V pünktlich eingezahlt. Beide sind der Meinung, nur für ihren Teil zu haften, nicht aber für den Teil des jeweils anderen. Für den nunmehr angefallenen Monat hat V jedoch keine Mietzahlung erhalten. Er erwägt jetzt, sich zunächst und in 1. Linie an M1 zu wenden, denn dieser ist finanziell leistungsfähiger als M2. Alternativ überlegt V aber auch sich an M2 zu wenden, denn hinter diesem steht die B, die Geld hat.

A. Für den Fall, dass V sich an M1 wendet:

- I. Kann V von M 1 die volle ausstehende Miete von 12.000€ verlangen?
- II. Angenommen, V hat einen solchen Anspruch gegen M1 und macht diesen geltend.
Hat M1 dann Rechte gegen M2,
 1. wenn V von M1 Zahlung von 12.000 € verlangt?
 2. wenn M1 die 12.000 € schließlich an V gezahlt hat?
- III. Angenommen, M1 hat hiernach Ansprüche gegen M2, nachdem er alleine an V gezahlt hat, und M2 erfüllt diese Ansprüche nicht. Kann M1 dann B in Anspruch nehmen, und wenn ja, in welcher Höhe?

B. Für den Fall, dass V sich an M2 wendet:

- I. Angenommen, V hat Ansprüche gegen M2 auf die volle ausstehende Miete in Höhe von 12.000 € und macht diese auch gegen M2 geltend, aber dieser zahlt nicht. Kann V wegen dieser Summe ganz oder teilweise die B in Anspruch nehmen?
- II. Angenommen V hat B mit Recht auf Zahlung von 12.000 € in Anspruch genommen und B hat an V gezahlt.
 1. Hat B dann Rechte gegen M2?
 2. Hat sie Rechte oder rechtsgeschäftliche Ansprüche gegen M1?

Zum letzten Punkt (B II 2.) sind B und M1 völlig unterschiedlicher Ansicht.

B meint, zum Wesen der Bürgschaft gehöre es doch wohl, dass sich der Bürge sein Geld zurückholen könne. Zudem hätte M1 von ihrer Zahlung auch profitiert, da sie beide Mietvertragsparteien von ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietvertrag befreit hätte. M1 meint, wenn jemand gegen ihn Ansprüche habe, dann seien das, wenn überhaupt, V und M2. Mit B habe er keinerlei Vereinbarung getroffen, er kenne sie ja nicht einmal. Wenn überhaupt, sei er nur bereit, an B 6000 € zu zahlen.

Abwandlung

Als M2 die B um die Stellung einer Bürgschaft bittet, spiegelt er ihr wahrheitswidrig vor, er habe noch realisierbare Forderungen aus seinen Geschäftsbeziehungen über 100.000 €, die Bürgschaft sei also bloße Formsache. Daraufhin schickt sie den oben genannten Brief an V, der von den Hintergründen der Bürgschaftsübernahme keine Ahnung hat. Am 25.01.07 erfährt B, dass M2 sie belogen hatte. Nach ihrem Urlaub schickt sie am 25.02.07 ein V ein Schreiben, in dem sie ihm mitteilt, sie fühle sich an ihre Bürgschaft wegen der Vorspiegelung falscher Tatsachen nicht mehr gebunden.

Kann V die B in Anspruch nehmen?

Zivilrecht III

Möbelhändlerin M verkauft am 20.12.07 einen Schrank an Käufer K für 1000 €. Als Zahlungsziel vereinbaren sie den 15.01.08. Am 10.01.08 tritt M die Kaufpreisforderung gegen K an ihren reichen Onkel O ab, dem sie seit langem Geld schuldet. Am 15.01.08 geht K in den Laden der M und bezahlt die 1000 € für den Schrank bar. M nimmt das Geld an, ohne K über die Abtretung an O zu informieren. O verlangt von K Zahlung der 1000 €.

Im Februar 2008 stirbt Ms Freundin F. Bei der Haushaltsauflösung findet man ein wirksames Testament aus dem Jahre 1998, in dem F die M als Alleinerbin einsetzt. Daraufhin lässt M sich einen Erbschein ausstellen.

Anschließend verkauft M ein zum Nachlass gehörendes Grundstück an den Bauunternehmer B für 500.000 €. Die Auflassung wird erklärt. B zahlt an M den Kaufpreis. M lässt zugunsten des B eine Vormerkung eintragen und beide stellen den Antrag auf Eigentumsumschreibung.

Bei der Haushaltsauflösung findet M auch einen Darlehenvertrag: F hatte ihrem Lebensgefährten L ein Darlehen über 7000 € gewährt, das nun fällig geworden ist. M verlangt unter Vorlage des Erbscheins von L Rückzahlung der 7000 €. L zahlt. M, die nun seit langem wieder viel Geld zur Verfügung hat, möchte sich einmal etwas gönnen. Sie setzt beim Pferderennen die gesamten 7000 € auf Feuerblitz, der allerdings als letztes ins Ziel kommt.

Nach einiger Zeit finden N, der Neffe der F, und M in Fs Schreibtisch ein eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Testament:

„Köln, 10.10.2000: Ich habe es mir anders überlegt: Blut ist dicker als Wasser, alles, was ich habe, soll meinem Neffen N gehören. Unterschrift F“

N verlangt von M Herausgabe des Grundstücks und Zahlung der 7000 €. M entgegnet ihm, das Grundstück habe sie an B verkauft und die 7000 € beim Pferderennen verloren. N verlangt unter Hinweis auf seine Alleinerbenstellung von B das Grundstück heraus. Dieser weigert sich, er habe das Grundstück gekauft und bezahlt. Eine Woche später wird B als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen.
Von L verlangt N Zahlung von 7000 €.

1. Kann O von K erneut Zahlung verlangen? Kann O die M in Anspruch nehmen?

2. Welche Ansprüche hat N gegen B, L und M?

Anmerkung zu Zivilrecht III:

„Glück muss der Mensch haben“. Die 3. Klausur war ein absoluter Standardfall, den wir – wenn auch an unterschiedlichen Stellen des Kurses – ausführlich behandelt haben:

Im ersten Teil ging es neben der Anwendung des § 407 um Ersatzansprüche des Gläubigers aus § 280 („Culpa post pactum finitum“), angemäßer GoA sowie § 816 II. Wer aus dem Kurs den Gag mit dem Eingriff in die Forderungszuständigkeit als sonstiges Recht im Sinne des § 823 I kannte („Canaris“) hätte dem 1. Teil noch ein kleines Sahnehäubchen aufsetzen können.

Der 2. Teil der Klausur war ein Volltreffer für diejenigen, die in den Sitzungen zum Erbrecht den Hinweis befolgt haben, dass unter Klausuraspekten neben der Schenkung auf den Todesfall insbesondere Ansprüche des Erben gegen den Erbschaftsbesitzer gemäß § 2018f sowie die Problematik des Erbscheins gemäß den §§ 2365-67 die größte Bedeutung haben (vgl. die Klausur „Father and Son“ aus dem Erbrechtsskript).

Der gutgläubige Erwerb der Vormerkung vom Nichtberechtigten war ein weiteres aus den Sitzungen zum Grundstücksrecht bekanntes Highlight, so dass ich davon ausgehe, dass jeder von Ihnen die ersten beiden Teile der 3. Klausur vollständig in den Griff bekommen hat.

Dass der Schuldner im 3. Teil der Klausur mit befreiender Wirkung an den Scheinerben leistet, steht bereits – wenn auch verklausuliert – in § 2367. Der Umstand, dass sich ein Bereicherungsschuldner, der das rechtsgrundlos erlangte Geld verspielt, nicht auf § 818 III berufen darf, weil er auf Grund der Wettchance nicht ersatzlos entreichert ist, ist ein weiteres Sahnehäubchen, dass sie als gute/r Examenskandidat/in Ihrer Klausur hätten aufsetzen können.

Ich möchte Sie als Leser dieses Examensreports an dieser Stelle noch einmal darum bitten, mich über die Examensthemen per Email auf dem Laufenden zu halten und wünsche Ihnen allen – selbstverständlich auch denen, die nicht an unseren Intensivkursen teilgenommen haben – viel Erfolg im Examen.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass wir keine Musterlösungen zu den hier vorgestellten Fällen verschicken, alle Klausuren werden aber ausführlich innerhalb unserer Kurse besprochen. Sie können sich gerne – selbstverständlich auch als Nichtkursteilnehmer/in beim unverbindlichen Probehören – auch persönlich während der Intensivkurse mit Fragen an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen,
Harald Langels

Mai 2008

Zivilrecht I

K hat eine rechtliche Auseinandersetzung mit der B-Bank.

Er wendet sich daraufhin im Jahre 2006 an die R-GbR und schließt mit Rechtsanwalt F, einem Gesellschafter der Gesellschaft, einen Vertrag auf Honorarbasis mit einem Stundensatz von 300,- €.

Im März 2007 will er nunmehr gerichtlich gegen die B-Bank vorgehen. F entwirft einen Schriftsatz für K. Danach teilt er dem K mit, dass er sein Mandat niederlegen würde. Die R-GbR hätte die B-Bank schon in einigen rechtlichen Angelegenheiten vertreten und man wolle einen guten Kunden nicht „vergraulen“.

K hat bisher bereits Honorare von insgesamt 20.000 € für außergerichtliche Beratung an die R-GbR gezahlt. Weitere 20.000 € zahlt er an die Sozietät X, die dann das Mandat für K übernimmt.

K möchte sein an die R-GbR gezahltes Geld zurück. Die Rückforderung begründet er zum einen mit „Honorarminderung“ auf Null aufgrund „mangelhafter Dienste“, da die Arbeit für ihn faktisch wertlos geworden sei.

Schließlich möchte er Schadensersatz haben, denn wenn er gewusst hätte, dass die R-GbR regelmäßig für die B-Bank tätig sei, hätte er nie einen Vertrag mit der R-GbR geschlossen.

Die R-GbR hält dem folgendes entgegen:

Zu Anfang war für sie gar nicht erkennbar, dass auch ein Prozess geführt werden sollte.

Sie verweist weiterhin darauf, dass sie jederzeit ihr Mandat niederlegen könnte, so dass keine Pflichtverletzung und somit kein kausaler Schaden für K entstanden wäre.

Im Übrigen könne K allenfalls 10.000 € zurückerstattet bekommen können, denn einige Vorarbeiten habe die X auch verwenden können. Hätte die X selbst die Arbeiten durchgeführt, hätte der K auch nachweisbar 10.000 € mehr an sie zahlen müssen.

Frage 1

Stehen K die geltend gemachten Ansprüche gegen die R-GbR zu?

Abwandlung

K möchte dieselben Ansprüche bei N geltend machen. N ist Gesellschafter bei der R-GbR, aber erst im Herbst 2007 in die Gesellschaft eingetreten. Er sieht nicht ein, für „Altlasten“ der Gesellschaft aufkommen zu müssen.

K möchte dieselben Ansprüche gegen J geltend machen. J ist angestellter Junganwalt bei der R-GbR. Aus Eitelkeit steht sein Name auf dem Briefkopf und auf der Tafel vor der Kanzlei. Sein Status in der R-GbR steht allerdings weder auf dem Briefkopf noch auf der Tafel.

Beide - N und J - sind der Ansicht, bereits aufgrund der Besonderheiten der freiberuflichen Tätigkeit nicht für die Angelegenheit gerade stehen zu müssen. Immerhin würden sie Aufgaben i.S. des Partnerschaftsgesellschaftsrechts ausüben, so dass jeder nur für das haften müsse, was er "verbocken" würde.

Frage 2:

Stehen K die geltend gemachten Ansprüche (auch) gegen N und J persönlich zu? Dabei ist ein Anspruch gegen die R-GbR dem Grunde nach zu unterstellen.

Hinweis:

Die Angaben zu den Anwaltshonoraren sind als zutreffend und zulässig zu unterstellen. Probleme im Bereich des RVG, der BRAO und des RBerG stellen sich nicht.

Anmerkung:

Bei der ersten Klausur handelt es sich um eine Standardklausur, die in den Sitzungen zum Personengesellschaftsrecht in all ihren Fragestellungen ausführlich behandelt wurde.

Es geht vor allem um Schadensersatzansprüche aus c.i.c. bzw. § 627 II 2 wegen erfolgter Kündigung zur Unzeit sowie die damit verbundene gesellschaftsrechtliche Haftung im Rahmen einer Anwaltssozietät: Analoge Anwendung des § 128 HGB auf die RechtsanwaltsGbR; analoge Anwendung des § 130 HGB auf nachträglich eingetretene Gesellschafter sowie eine Rechtsscheinhaftung eines Scheingesellschafters.

Vertiefungshinweis für Nichtkursteilnehmer/innen: BGH NJW 2007 2490.

Zivilrecht II

A aus Bonn möchte sich seinen Lebenswunsch erfüllen: 3 Wochen USA: 2 Wochen Wohnmobil, eine Woche Luxushotel - Beginn der Reise 01.08.2007, Ende: 21.08.2007.

Er hat das notwendige Kleingeld - 10.000 € - allerdings nicht. Der Angestellte und vertretungsberechtigte X des Reisebüros der N-GmbH schlägt ihm deshalb vor, einen Darlehensvertrag mit einer Bank abzuschließen und weist gleichzeitig auf die B-Bank hin, mit der sie gemeinsam bereits einer Menge Leuten die Erfüllung eines Lebenstraumes erfüllen konnten. Die Superkonditionen (10 % Zinsen) bekäme er nur aufgrund der guten Geschäftsbeziehungen zwischen der N-GmbH und der B-Bank. A willigt ein.

Er unterschreibt den Reisevertrag und den Darlehensvertrag - beides vorgefertigte Formulare, letzteres klar erkennbar von der B-Bank. X unterschreibt auf beiden Formularen mit "i.V" und seinem Namen. Da A nicht alleine fahren will, lässt er seine Freundin F als Reisebegleiterin in den Reisevertrag eintragen.

Es läuft alles glatt: A erhält einige Tage später die Reisebestätigung, die B-Bank valutiert fristgerecht und überweist - wie abgesprochen - die Summe in Höhe von 10.000 € an N. Ihre erste Rate zieht die B-Bank im August vom Konto des A ein.

Nicht ganz so glatt läuft es allerdings am Urlaubsort. Nach 2 Tagen bricht eine Achse des Wohnmobils. Grund war die schlechte Wartung des Unternehmens, das das Wohnmobil zur Verfügung gestellt hat. Vergebens versucht A einen Ansprechpartner bei dem Unternehmen zu erreichen von dem das Wohnmobil zur Verfügung gestellt wurde. Parallel versucht er auch N um Hilfe zu bitten. N teilt ihm jedoch mit, dass er nicht in der Lage sei Hilfe zu leisten, obwohl das tatsächlich doch möglich gewesen wäre.

Zähneknirschend sucht A eine Werkstatt auf: 3.500 € soll der Spaß kosten. 7 Tage sitzen A und F an dem Ort fest. Ein Ort amder Welt, so dass beide gezwungen sind, die meiste Zeit in der Nähe des Autos zu verbringen. Die darauf folgenden 4 Tage fahren beide ohne Pause durch, um pünktlich am Hotel anzukommen.

Dort angekommen wird F bereits am 2. Tag von einem Krokodil in ihr Bein gebissen. Das Krokodil konnte in die Anlage gelangen, weil einer der Hotelangestellten vergessen hatte, den Zaun unter Strom zu stellen. Im Übrigen ist das ein Vorfall, der nicht selten vorkommt.

Bereits im 2. Monat überweist A das Geld nicht mehr an die B-Bank. Diese mahnt und kündigt das Darlehen (form- und fristgerecht).

A hat sich an den Anwalt Y gewendet. Der setzt ein Schreiben auf, in dem alle Ansprüche des A geltend gemacht werden: 3.500 € Werkstattkosten, 1.000 € Urlaubsfreudenverlust und 3.000 € Minderung weil das Wohnmobil nur 4 Tage nutzbar war. Das Schreiben erreicht die N-GmbH am 20.09.07 - leider ohne Vollmacht des A. N sendet das Schreiben umgehend zurück. Das 2. Schreiben mit Vollmacht erreicht N am 25.09.07. N ist der Ansicht, dass das ja wohl ein wenig spät ist.

A klagt gegen N beim Landgericht Bonn.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

2. Aufgabenstellung

Auch F ist bemüht ihren Schaden von N ersetzt zu bekommen. Beide Parteien versuchen bis Ende September 2009 die Angelegenheit außergerichtlich klären zu können - leider ohne Erfolg. Am 01.12.2009 legt F Klage bei Gericht ein. N meint, dass sämtliche Ansprüche der F ja nun wirklich verjährt seien.

Frage: Ist die zulässige Klage der F begründet?

Unproblematisch sind folgende Punkte:

Das Darlehen ist formgerecht, die 10% sind okay und die Kündigung ist auch form- und fristgerecht erfolgt.

Anmerkung:

In der zweiten Klausur ging es vor allem um die vertragliche und deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Reisemängel und den daraus folgenden Einwendungsdurchgriff gemäß § 359 in Verbindung mit verbundenen Geschäften im Sinne des § 358 III.

Schwerpunkte waren insbesondere die Ausschlussfrist des § 651 g (Beachte: 651 g Abs. 1, Satz 3!), die Zurechnung des Verhaltens des Leistungsträgers zum Reiseveranstalter über § 278 sowie die Nichtanwendung des § 831 I, 1 weil der Leistungsträger kein Verrichtungsgehilfe des Reiseveranstalters ist. Der Reiseveranstalter haftet jedoch – auch nach Ausschluss vertraglicher Ansprüche – gemäß § 823 I, wenn er seine eigene deliktische Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt. Ausgangspunkt dieser deliktischen Verkehrssicherungspflicht ist das „Balkonsturzurteil“ des BGH (NJW 1988, 1380), das den Reiseveranstalter verpflichtet, alle sicherheitsrelevanten Teile der Hotelanlage durch einen sachkundigen und pflichtbewussten Beauftragten zu überprüfen, wobei eine solche Kontrolle zu Beginn einer jeden Saison erforderlich ist.

Vertiefungshinweis:

Tonner, Vertragliche und deliktische Verkehrssicherungspflichten im Reiserecht, NJW 2007, 2738 ff.

Zivilrecht III

A (23 Jahre alt) arbeitet seit 3 Jahren bei der B-GmbH (15 Mitarbeiter) als Bestatter. Eines Tages passiert ihm folgendes:

Er schließt einen Sarg nicht richtig und liefert den Toten verspätet am Friedhof ab. Das ist ihm vorher noch nie passiert und diesmal ist allenfalls von leichter Fahrlässigkeit auszugehen - er war halt nicht richtig bei der Sache. Beim Abladen rutscht der Tote natürlich aus dem Sarg und alle sind empört. Am nächsten Tag ruft einer der Angehörigen bei G - einem leitenden Angestellten der B-GmbH - an und ist sauer: a) das Mittagessen ist umsonst gewesen aufgrund der Verspätung, b) alle sind schlicht schockiert darüber, dass der alte Herr noch aus dem Sarg gerutscht ist und durch die Verspätung war natürlich alles nicht mehr so, wie der Tote sich das zu Lebzeiten noch gewünscht hat - es war nämlich keiner mehr auf der Trauerfeier.

Um einigermaßen sauber aus der Angelegenheit herauszukommen, erlässt G den Angehörigen die Beerdigungskosten in Höhe von 1.000 €, zahlt 1.000 € für das Essen und 500 € Schmerzensgeld.

Den A verdonnert der G daraufhin in den Innendienst.

Einen Tag später erscheint eine ältere Dame und würde sich gerne beraten lassen, empfindet den A als etwas zu jung und fragt nach einem etwas älteren Berater. G hört das und will die Dame beraten. A ist sauer darüber, weil er sonst die Beratungsgespräche führt. Den Streit merkt die alte Dame und verlässt die Räumlichkeiten ohne sich weiter beraten zu lassen.

G seinerseits hat jetzt auch die Nase voll.

Am kommenden Tag besucht er zusammen mit dem Personalleiter P um 7.00 Uhr morgens den A bei sich zu Hause. A ist am Tag zuvor erst nach 23.00 Uhr nach Hause gekommen - das wusste G. Alle 3 führen 2 Stunden ein Gespräch. G weist den A darauf hin, dass es im Guten oder aber auch im Bösen auseinander gehen könnte, er müsse einsehen, dass er keine Chancen mehr in der Firma haben würde.

Schließlich unterzeichnet A einen von G vorgefertigten Auflösungsvertrag; darin steht auch, dass er auf eine Abfindung verzichtet (dieser Hinweis ist nicht versteckt).

Zwei Wochen später sucht A den Anwalt X auf. Er will wissen, ob der Auflösungsvertrag wirksam ist und ob respektive - wenn möglich - wie er denselben aus der Welt schaffen könnte. Er ist der Ansicht, dass gerade wegen der fehlenden Abfindung der Vertrag doch nicht wirksam sein könnte. Weiterhin will er von X wissen, ob er für die o.g. Schäden aufzukommen hat, die B-GmbH hat schon mit Klage gedroht.

Unproblematisch ist die Vertretungsmacht des G

Erstellen Sie ein Rechtsgutachten

Strafrecht

K ist Kassierer der B-Bank. Eines Tages nimmt er 15.000 € aus der Kasse und verspielt sie im Spielkasino. Als eine Buchprüfung ansteht weiß er nicht weiter und wendet sich hilfeschend an den Rechtsanwalt R. Dieser verspricht ihm, sich der Sache anzunehmen und rät ihm, weitere 15.000 € aus der Kasse zu nehmen und ihm diese zu bringen. K weiß nicht, was R damit bezweckt, tut dies aber und nimmt weitere 15.000 € aus der Kasse, die er dem R gibt.

R schreibt in der Zwischenzeit einen Brief an die B-Bank, in dem er der Bank folgendes schildert:

Ein Angestellter der Bank, der sich aus der Kasse 30.000 Euro „geborgt“ hat, hat sich mir anvertraut. Er kann das Geld nicht zurückzahlen und sieht keinen anderen Ausweg, als aus dem Leben zu scheiden. Seine Freunde wollen das verhindern und haben 15.000 Euro gesammelt und möchten diese der B-Bank als Ersatz anbieten, wenn diese auf Nachforschungen nach dem Schuldigen verzichtet und auch keine weiteren Rechtsschritte einleitet. Zu diesem Zweck sind die 15.000 € bereits bei mir deponiert. Die Angelegenheit müsste in 24 Stunden geregelt sein.

Der Vorstand der B-Bank bekommt das Schreiben. Er ist sich sicher, dass wenn er nach dem Mitarbeiter suchen würde, er mit Sicherheit mehr als die 15.000 € bekommen würde, aber aus Sorge um das Leben des Mitarbeiters nimmt er den Vorschlag des R an.

K ist mittlerweile von seinem Freund F wegen eines Darlehens verklagt worden, was dieser dem K tatsächlich auch gewährt hat (Darlehensbetrag ist in der Klausur nicht genannt). In seiner schriftlichen Klageerwiderung schreibt K jedoch, dass das Darlehen niemals ausgezahlt wurde. Weil K denkt, dass er mit dieser Verteidigungstaktik nicht durchkommt beschließt er, sich erneut mit dieser Sache an den R zu wenden.

R, der in Anbetracht der Sache mit dem Brief den K nicht gerichtlich vertreten möchte, verspricht dem K aber, sich der Sache anzunehmen.

Ohne dass K etwas davon weiß schickt R daher dem für den Rechtsstreit zwischen K und F zuständigen und nach seinem Wissen sehr gewissenhaften Richter Z eine Kiste Wein, wobei auf dem Paket als Absender den F angibt. R erhofft sich damit, den Z gegen den F aufzubringen.

Z schickt jedoch das Paket unbeeindruckt an den Absender zurück und verurteilt den K zur Rückzahlung des Darlehens.

Wie haben sich K und R nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitervermerk:

Normen des 30. Abschnitts des StGB sind nicht zu prüfen.

Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

ÖffR I

A möchte eine Veranstaltung mit dem Thema „Gegen den Bundeswehreinsatz in Afghanistan“ in der Kölner Innenstadt durchführen. Geplant ist, die Passanten mit Plakaten und Fotos von Kriegsoffizieren zur Diskussion anzuregen. Hierzu sollen die Passanten auf vorgefertigten Karten ihre Meinung zu dem Thema schriftlich fixieren und dann auf eine bereitgestellte Lattenkonstruktion anbringen. Die Aktion ist für einen Zeitraum von zwei Wochen täglich von 11 bis 20 Uhr geplant.

Als A seine Veranstaltung als Versammlung bei der zuständigen Behörde anmelden will, teilt diese ihm mit, dass es sich bei seiner geplanten Veranstaltung nicht um eine Versammlung handle, sondern vielmehr um einen „Informationsstand“. Des Weiteren benötige A für seine Aktion, die über die normale Nutzung der Straße hinausgeht, eine Sondernutzungserlaubnis.

A ist empört. Er beharrt auf seinem Standpunkt, dass es sich bei seiner Aktion um eine Versammlung handelt und möchte dies nun gerichtlich klären lassen.

Frage 1:

Welchen Rechtsbehelf würden Sie dem A empfehlen und welche Erfolgsaussichten würde dieser haben.

Frage 2:

Angenommen, bei der Veranstaltung des A handelt es sich nicht um eine Versammlung, würde A eine straßenrechtliche Erlaubnis für seine Aktion benötigen?

Bearbeitervermerk:

Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften sind nicht zu prüfen.

Juni 2008

Zivilrecht I

Das 70-jährige Rentnerehepaar A & B hat im Jahr 1963 ein Reihenhaus auf einem Grundstück gebaut, an dem Sie vorher Miteigentum erworben haben. 2006 bestellen sie für ihren Schwiegersohn C eine Grundschuld in Höhe von € 150 000, um dessen Darlehen bei der Sparkasse S abzusichern. Das Darlehen sichern sie mit der Begründung, damit ihrem Schwiegersohn bei der Existenzgründung zu helfen und der eigenen Tochter sowie den bereits vorhandenen 4 Enkelkindern die finanzielle Zukunft zu sichern. Es wird ein Grundschuldbrief erstellt. A & B unterwerfen sich in notarieller Urkunde der sofortigen Vollstreckung. Die Grundschuld wird ordnungsgemäß ins Grundbuch eingetragen.

Kurz darauf benötigt A zur Existenzgründung ein weiteres Darlehen von S i.H.v. € 50 000, für das diesmal A allein selbstschuldnerisch bürgt. Auch hier geht A die Verpflichtung nur in Gedenken an die Existenz des Schwiegersohnes sowie der finanziellen Absicherung seiner Tochter ein. A unterschreibt bei S ein Blankoformular, in das S später absprachegemäß die Summe von € 50 000 einträgt.

C zahlt auf das grundschuldlich gesicherte Darlehen € 25 000 zurück.

2007 verstirbt der C, die Kredite werden nicht mehr bedient. S überträgt die Grundschuld i.H.v. € 150 000 an die X Bank und übergibt den Grundschuldbrief dem für die X Bank handelnden und bevollmächtigten Mitarbeiter M. Die Teiltilgung ist nicht auf dem Grundschuldbrief eingetragen. Obwohl M weiß, dass C ein tüchtiger Geschäftsmann war, unterlässt er Nachforschungen bezüglich einer Teiltilgung zu Lebzeiten des C. Der Kollege des M, der bei X in derselben Abteilung arbeitet wie M ist privat mit C bekannt gewesen und weiß von der Teiltilgung i.H.v. € 25000.

X betreibt nun die Zwangsvollstreckung i.H.v. € 150 000 aus der Grundschuld.

A und B wollen dagegen klagen. Ihrer Ansicht nach war eine Übertragung der Grundschuld ohne die Forderung an die X durch S sittenwidrig weil unzulässig. Außerdem sei die Grundschuld zusammen mit der Bürgschaft eine Übersicherung der Forderungen gewesen. Es sei ferner das Verwandtschaftsverhältnis zwischen A & B und dem C ausgenutzt worden um die Darlehen bei der S abzusichern. Weiterhin müsste X sich zumindest anrechnen lassen, was C vor seinem Ableben bereits getilgt hat, also € 25 000.

Frage 1:

Hat die Klage von A & B Erfolg?

Nach wirksamer Kündigung des Darlehens:

Frage 2:

Hat S einen Anspruch gegen A aus der Bürgschaft iHv € 50 000?

Anmerkungen:

Bei der ersten Klausur handelt es sich um eine Standardklausur aus dem Bereich des Kreditsicherungsrechts, gepaart mit Fragestellungen des BGB AT, die Ihnen als Kursteilnehmer/in sicherlich keine Schwierigkeiten bereitet hat/hätte. Hier ging es unter anderem um folgende Problemkreise:

- Blankobürgschaft / Schriftformerfordernis in teleologischer Reduktion des § 167 II (Vergleiche Kursmitschrift zur Bürgschaft bzw. BGH WM 1996, 52)
- Trennung von Grundschuld und Forderung:
Dabei ging es exakt um die Problematik, die wir im Kurs im Anschluss an die vier denkbaren Entstehungstatbestände der Grundschuld besprochen haben. Vergleichen Sie dazu die Kursmitschrift, bzw. Sachenrecht II, Seite 230f.
- Im Anschluss daran ging es um die Frage, ob der Zweiterwerber der Grundschuld die Grundschuld gemäß den § 1192, 1157 S. 2, 892 I gutgläubig einredefrei erwerben kann und ob er nicht bereits dadurch bezüglich der Einrede bösgläubig ist, dass er sich beim Erwerb der Grundschuld nicht nach dem Schicksal der gesicherten Forderung erkündigt.
Vergleiche auch hierzu die Kursmitschrift, bzw. Sachenrecht II, S 232-234.
- Wissenszurechnung analog § 166 I
- Sittenwidrigkeit der Bürgschaft gemäß § 138 I bei Bürgschaftsübernahme durch nahe Angehörige
(vgl. Kursmitschrift bzw. Schuldrecht BT II S. 82-89; hier sicherlich zu verneinen)

Zivilrecht II

A ist Fleischhändler und beliefert Fleischverarbeitungsbetriebe mit Fleisch. B führt einen Fleischverarbeitungsbetrieb. B ist genau wie A als Einzelhandelskaufmann im Handelsregister eingetragen. A und B vereinbaren unter dem 01.09.2005 Lieferungsbedingungen. Inhalt der Ziffer 1 ist, dass A das Fleisch unter Eigentumsvorbehalt liefert. Die Ziffern 2 bis 4 beinhalten Zahlungsmodalitäten, während in Ziffer 7 vereinbart wird, dass A auch bei Verarbeitung oder Vermischung mit Produkten von B anteilig Eigentümer des so entstehenden Produktes werden soll. Die Anteile errechnen sich jeweils aus dem Warenanteil der von A unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren. Bei Produkten, die aus Vermischung und Verarbeitung mit anderen als den Produkten von B entstehen, tritt B seine Forderungen gegenüber den Kunden anteilig des Warenanteils des A an der von B ausgelieferten Endware ab. Um eine Übersicherung zu vermeiden haben A und B festgelegt, dass wenn der Wert der Sicherheit den Wert der Forderungen um 20 % überschreitet, der B von A verlangen kann, dass die Sicherheit entsprechend reduziert wird.

Zwischen dem 1. und dem 19.06.2007 stellt B Waren im Gesamtpreis von € 30 000 her. Die Anteile der Waren des A betrug 99 %. Es ist jedoch nicht klärbar, wie sich die Forderungen aus Juni 2007 zusammensetzen. Es ist also unklar, welche der Kundenzahlungen sich auf die Forderungen des A beziehen und welche auf andere Lieferanten des B.

Am 02.02.2006 schließt die V Bank mit B eine Globalabtretungsvereinbarung ab. Bislang entstandene Forderungen etwa aus Lieferbedingungen der Lieferanten des B, die vor der Globalabtretung zwischen B und V entstanden sind, sollen nach Ziffer 3.1.1 des Globalzessionsvertrages erst nach teilweiser oder völliger Befriedigung des anderen Gläubigers auf die V übergehen.

In Ziffer 3.1.2 verpflichtet die V den B auf seinen Rechnungen als alleinige Kontonummernangabe und damit auch als einzige Zahlungsstelle das Konto des B bei der V anzugeben. Die Kunden des B zahlten auf das Konto des B bei der V. Die Globalzessionsvereinbarung zwischen B und V wurde nicht offenbart.

Die V hat die eingegangene Zahlungen der Kunden des B auf dessen Konto auf Kreditverbindlichkeiten des B bei V angerechnet, die i.H.v. € 100 000 bestanden.

A will von V € 30 000 haben. Hierbei beruft A sich auf die Abtretungserklärung zwischen ihm und B, welche die V als sittenwidrig ansieht weil die Vereinbarung den B seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit beraube. Im November 2007 wurde per amtsgerichtlichem Beschluss über das Vermögen des B das Insolvenzverfahren eröffnet.

Frage 1:

Kann A von V Zahlung der € 30.000 verlangen?

Abwandlung:

Wie ist die Rechtslage, wenn die Globalzession zwischen B und V im Jahr 2004 vereinbart wurde?

Bearbeitervermerk:

Nur für die Beantwortung der ersten Fallfrage ist davon auszugehen, dass die zwischen B und V vereinbarte Zession wirksam ist.

Anmerkungen:

Auch die zweite Klausur ist ein Standardfall des Kreditsicherungsrechts. Es geht um die bekannte Problematik der Kollision zwischen einem verlängerten Eigentumsvorbehalt und einer Globalzession, wobei die Bank dem Vorwurf der Sittenwidrigkeit aufgrund der Vertragsbruchtheorie durch eine Verzichtsklausel entgegentreten will.

Im Rahmen des verlängerten EV hätte man die aus dem Kurs bekannte Problematik der Freigabeklausel ansprechen müssen, durch die der Sicherungsnehmer dem Vorwurf der nachträglichen Übersicherung entgehen will.

Zivilrecht III

Fall 1:

A und B sind verheiratet und haben eine gemeinsame Tochter (R). Der A hat bei der S-Bank ein eigenes Sparkonto, welches auch allein auf seinen Namen läuft. B hat eine Bankvollmacht für dieses Konto.

A und B haben vereinbart, dass das auf dem Sparbuch befindliche Guthaben ihre noch minderjährige Tochter R erhalten soll wenn sie 21 wird. Das Guthaben beträgt € 10.000, wobei ein Teil davon von B stammt, der Kindererziehungsgeld gewährt worden war. Das von B stammende Guthaben beträgt € 3000.

Am 24.9.2007 trennen sich A und B, B zieht noch am selben Tag mit R aus der gemeinsamen Wohnung aus. Am 25.9.2007 geht B zur S-Bank und hebt das gesamte Guthaben vom Sparkonto des A ab. Im November 2007 kauft sie sich hiervon ein Wohnmobil.

A verlangt nun Rückzahlung der abgehobenen € 10.000 von B.

Zu Recht?

Fall 2:

C und D leben seit 1989 in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Der D kauft bei H einen Mercedes Benz Pkw für € 40.000. Die C spricht mit D ab, dass sie sich an dem Pkw Kauf derart beteiligt, dass sie € 20.000 an den Händler direkt zahlt. Der Pkw wird auf D zugelassen. Auch die entstehenden Unterhaltskosten trägt der D allein. Der Wagen wird vorwiegend von D, jedoch auch gemeinsam für gemeinsame Urlaubsfahrten sowie für Fahrten zur gemeinsamen Tochter genutzt, die sich nach ihrem Schulabschluss für ein Studium in einer anderen Stadt entschieden hat.

C und D trennen sich. C verlangt von D Rückerstattung der € 20.000.

Zu Recht?

Bearbeitervermerk:

Es ist davon auszugehen, dass der Mercedes Benz Pkw zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Forderungen noch einen Restwert von 40 - 50 % hat.

Anmerkung:

Zu den Ausgleichsansprüchen bei Scheitern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lesen Sie bitte die Kursmitschrift zum Familienrecht (etwaige Ausgleichsansprüche nach den Regeln der Innengesellschaft gemäß § 733f / condictio ob rem gemäß § 812 I S.2 2. Alt. / § 313: Störung der Geschäftsgrundlage) bzw. Familienrecht S. 123-132.

Strafrecht

L ist Landwirt, der in finanziellen Nöten steckt. Um Futterkosten für seine Kühe zu sparen bricht er mit einem Kuhfuss (landwirtschaftliches Werkzeug) das Schloss am Gatter der Weide des benachbarten Landwirtes B auf. Er treibt daraufhin seine Kühe auf die Weide des B, ohne jedoch selbst sein eigenes Grundstück zu verlassen.

Hoch erfreut, dass er die Futterkosten für die Kühe gespart hat – auf dem Markt hätte er mindestens € 120 für das von seinen Kühen auf der Weide des B abgegrastenes Gras bezahlen müssen – lehnt er sich an den hohen Zaun der Weide des B und zündet sich eine Zigarette an. Das Streichholz wirft er noch brennend achtlos zur Seite. Es landet auf einem neben L befindlichen Strohballen auf seinem Grundstück. Aufgrund der langen Trockenzeit entzündet sich der Strohballen sofort und das Feuer greift über auf die Viehhütte des L, deren Wände und Dach sofort anfangen zu brennen. Die Hütte wird schon seit langem nicht verwendet und ist seit Jahren verschlossen.

L erkennt sofort, dass die Hütte nicht mehr zu retten ist. Als er sich umsieht, sieht er den Wanderer W neben der Hütte im Schatten liegen. W hatte sich bei seiner Wanderung dort im Schatten niedergelegt um sich ein wenig auszuruhen. L erkennt, dass er die Hütte nicht mehr löschen oder den W rechtzeitig wecken kann, bevor dieser in große Gefahr durch herabstürzende Bretter geraten würde. In letzter Sekunde zieht L den W an den Beinen von der Hütte weg. W bleibt unverletzt.

Nachdem W sich herzlich bedankt und verabschiedet hat sieht L sich den Bereich um die Hütte genauer an und entdeckt die Leiche des ihm bekannten V im Graben neben dem Wanderweg, welcher sich neben der Hütte befindet.

L erkennt sofort, dass V nicht durch das Feuer, sondern bereits viel früher eines natürlichen Todes gestorben ist. Um die Gunst der Stunde zu nutzen zieht er dem V die wertvolle Armbanduhr vom Arm. Weiterhin bricht er dem V einen Goldzahn aus dem Kiefer um beides zu Geld zu machen.

Sodann informiert er den einzigen noch lebenden Verwandten und alleinigen Erben des V, den Sohn S von dem Fund des V.

Wie hat sich L nach dem Strafgesetzbuch strafbar gemacht?

Bearbeitervermerk:

Strafbarkeiten gemäß §§ 168, 303 und 305 StGB sind **nicht** zu prüfen.

ÖffR I

A ist Eigentümer eines Grundstücks in der nordrheinwestfälischen Stadt Kleve (49.000 Einwohner). Das Gebiet ist als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die übliche Bebauung sind kleine zweigeschossige Einfamilienhäuser. Auch A hat ein kleines Einfamilienhaus mit Garten auf seinem Grundstück errichtet.

Die als nicht überbaubare ausgewiesene Außenfläche der Grundstücke wird üblicherweise mit kleinen Gartenhäusern, die der Aufbewahrung von Gartengeräten oder Gartenmöbeln, sowie Terrassen oder Fahnenmasten sowie Klettergerüsten für Kinder genutzt.

A ist Anhänger einer Glaubensgemeinschaft, die vor mehreren hundert Jahren entstanden ist. Damals soll Jesus einer Frau aufgetragen haben, ein 738 Meter hohes Holzkreuz zu errichten, weil auch das Kreuz an dem Jesus gekreuzigt wurde auf dieser Höhe auf dem Berg G. gestanden haben soll.

In den 1990igern gibt eine Frau an, von Jesus beauftragt zu sein, das /glorreiche Kreuz Jesus Christus/ mit einer Höhe von 7,38 Metern überall auf der Welt zu errichten. Das Kreuz ist in den Farben der Jungfrau Maria gestrichen (weiß und hellblau), zur Erinnerung an die jungfräuliche Empfängnis Jesus. In vielen europäischen Städten wurden daraufhin mehrere hundert derartiger Kreuze von Privatpersonen in deren Gärten aufgestellt. Auch A stellt nun ein solches Kreuz in seinem Garten auf. Es hat einen 1,25 Meter tiefen Betonsockel, der ins Erdreich eingelassen ist. Das Kreuz hat eine Höhe von 7,38 Metern und ist an der breitesten Stelle 2,66 Meter breit. An dem Kreuz sind täglich bestimmte Gebete zu verrichten.

Eine Baugenehmigung hat A hierfür nicht beantragt. Der Bürgermeister der Stadt Kleve erlässt nun gegen A am 22. November 2007 die Verfügung, das Holzkreuz zu entfernen. Dies soll binnen vier Wochen geschehen. A sieht das nicht ein. Er ist der Ansicht, das Kreuz sei genehmigungsfrei. Außerdem liege eine Nebenanlage i.S.d. § 14 vor. Diese sei - was zutrifft- im Bebauungsplan auch auf ansonsten nicht zu bebauenden Außenflächen nicht ausgeschlossen.

Weiterhin seien seine Nachbarn verpflichtet auch als Folge der Religionsfreiheit andere religiöse Symbole hinzunehmen, das nachbarschaftliche Gebot der Rücksichtnahme sei nicht verletzt.

Der B hingegen meint, das Kreuz verstoße gegen baurechtliche Vorschriften. Außerdem seien Nachbarn tangiert, weil die ausgewiesenen Abstandsflächen nicht eingehalten wurden. Das Kreuz des A hat zu der einen Seite des Grundstücks eines Nachbarn 3,80 Meter Abstand, zum anderen Nachbarn 1,25 Meter. Zusätzlich habe A auf nicht überbaubarer Außenfläche gebaut, was ebenfalls für ein rechtswidriges Vorhaben spräche. A erhebt Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Beurteilen Sie in einem umfassenden Gutachten unter Beurteilung sämtlicher Angaben des Sachverhaltes die Erfolgsaussichten der Klage des A.

Eigene Anmerkungen des Klausurbearbeiters:

1. HR Nr. 20 b zur Gemeindebestimmung für bauordnungsrechtliche Zuständigkeit,
2. Vorverfahren fand nicht statt, 6 II AG VwGO NW entbehrlich

ÖffR II

A ist Halter eines KfZ in der kreisfreien Stadt D in NRW. Der Wagen wird vorwiegend von ihm selbst genutzt, teilweise verleiht er ihn jedoch auch an seinen 18 jährigen Sohn S.

Am 01.02.2008 wird der PkW bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von insgesamt 42 km/h in einer geschlossenen Ortschaft mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h geblitzt. A erhält am 07.02.2008 ein Schreiben der Stadt, beigefügt ist ein qualitativ hochwertiges und mit einer sehr guten Auflösung ausgestattetes Frontfoto, auf dem der PkW des A mit Kennzeichen sowie der Fahrer zu erkennen sind. A wird aufgefordert, binnen 14 Tagen den Fahrer anzugeben. Am 01.03.2008 gibt A an, er selber sei den Wagen nicht gefahren, sein Sohn S habe an dem Tag den Wagen genutzt. S gibt in einer Befragung an, er selber sei betrunken gewesen und habe sich von einem Bekannten fahren lassen. Er habe derweil auf dem Beifahrersitz gesessen und geschlafen. Den Namen sowie Alter und Adresse des Bekannten kenne er nicht, er wisse lediglich, dass der Bekannte türkisch oder türkischstämmig sei und auch in D wohne. Außerdem sei der Bekannte unter 30 Jahren alt. Die gleichen Angaben hatte S auch schon bei früheren Vorfällen gemacht. Auf dem Frontfoto ist deutlich erkennbar, dass weder A noch S Fahrer des PkW zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen die Verkehrsvorschriften waren.

Der OB von D erlässt daraufhin am 15.02.2008 eine Verfügung an A, ein Fahrtenbuch zu führen. Die Abgabe zur Post wird in der Akte mit Datum vom 18.02.2008 vermerkt. Am 19.02.2008 wird das Einschreiben mit Rückschein dem A zugestellt. Anzugeben sind im Fahrtenbuch Datum, Name und Adresse des Fahrzeugführers sowie Beginn und Ende der Fahrten.

Jeweils vor Beginn und nach Beendigung der Fahrt ist außerdem der aktuelle Kilometerstand einzutragen. Die Verfügung wird mit der Anordnung sofortiger Vollziehung versehen. Begründung für die Anordnung sofortiger Vollziehung ist die -aus Sicht des OB- bestehende Gefahr für die Straßenverkehrssicherheit sowie die wiederholten Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften mit dem PkW des A. Die Verstöße fanden immer dann statt, wenn A den Wagen an S ausgeliehen haben will.

A erhebt am 25.03.2008 beim zuständigen Verwaltungsgericht Anfechtungsklage gegen die Verfügung. Zusätzlich möchte er die aufschiebende Wirkung seiner Klage wiederhergestellt haben.

Hat der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz Aussicht auf Erfolg?

August 2008

Zivilrecht I

O setzt seinen Neffen N testamentarisch als Alleinerben ein, weil O glaubt, keine eigenen Nachkommen zu haben. Nach dem Tod des O lässt sich N als Eigentümer eines Grundstücks aus dem Nachlass in das Grundbuch eintragen. Anschließend verkauft N das Grundstück formwirksam an K und bewilligt diesem zugleich formwirksam eine Auflassungsvormerkung, die in das Grundbuch eingetragen wird.

Wenig später meldet sich E, ein nichtehelicher Sohn des O, von dessen Existenz weder O noch N wussten. Als E von dem Erbfall und dem Testament des O erfährt, erklärt er gegenüber dem Nachlassgericht sofort die Anfechtung des Testaments und setzt N und K hiervon in Kenntnis.

Der Kaufpreis ist noch nicht gezahlt, Auflassung sowie Eintragung des K sind noch nicht erfolgt.

Frage: Welche Ansprüche haben E und K?

Abwandlung:

Unterstellt (bei sonst gleichem Sachverhalt), K zahlt nun den Kaufpreis an N und wird nach erfolgter Auflassung durch N im Grundbuch als neuer Eigentümer des Grundstücks eingetragen.

Frage: Welche Ansprüche hat E in diesem Fall?

Bearbeitervermerk:

Auf die §§ 2018-2031 BGB wird hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Vaterschaft des O gerichtlich festgestellt ist, § 1592 Nr.3 iVm. § 1600d BGB

Zivilrecht II

Teil 1

P sucht im deutschen Wattenmeer nach Erdgas. Die Erdgasbohrung vom 05.08.2008 ist erfolgreich. Jedoch entzündet sich das ausströmende Erdgas und es kommt zu einem heftigen, lang andauernden Brand. Die Löschung eines solchen Brandes beherrschen nur wenige Experten mit langjähriger Erfahrung.

A, ein ehemaliger Angestellter des international bekannten Brandbekämpfungsexperten B, hat sich im Jahre 2005 recht erfolglos selbständig gemacht. Als A am Abend des 05.08.2008 im Radio von dem Brand hört, meldet sich A sofort bei P, gibt sich als B aus und bietet an, gegen ein Erfolgshonorar von 50.000,- € (Normalsatz des B) den Brand zu löschen. P, der die Qualifikation des B, den er ohnehin gerade beauftragen wollte, kennt und deshalb auch das Honorar für angemessen hält, nimmt das Angebot sofort an.

A, der für Mitarbeiter und Material 10.000,- € aufwendet, nimmt die Arbeiten am 06.08.2008 auf und hat binnen 24 Stunden Erfolg. Er fordert am Nachmittag des 07.08.2008 telefonisch von P das Honorar.

Als B am selben Tag von dem Brand und seiner Löschung erfährt, ruft er ebenfalls bei P an, lässt sich die Einzelheiten des Vorgangs schildern und verlangt von P seinerseits die 50.000,- € Honorar. Zudem ruft er den A an und erzählt ihm von dem Telefonat mit P. A besteht darauf, dass ihm das Honorar zusteht, jedenfalls aber begehrt er den Ersatz seiner Aufwendungen von B oder P.

Frage 1: Wie ist die Rechtslage?

Teil 2:

P, beschwingt vom guten Ausgang der Brandbekämpfung, studiert den Katalog seines Lieblingswinzers W und beschließt, für 2.000,- € seinen Lieblingswein "Blaireau Rouge" zu kaufen. Anhand des Preises pro Flasche im Katalog (200 € inklusive Porto und Verpackung) rechnet P für sich aus, dass er für 2.000 € zehn Flaschen bekommt. Er notiert deshalb auf einem Zettel "Ich bestelle 10 Flaschen Blaireau Rouge nach Katalog." und faxt dies an W.

Wenige Tage später liefert W den Wein an P. Als P das Paket öffnet, findet er darin eine Rechnung über 2.200,- € für die zehn Flaschen. P hat nämlich übersehen, dass die Preise, die er seiner Berechnung zugrunde gelegt hat, zum damaligen Zeitpunkt laut Katalog bereits nicht mehr gültige Aktionspreise gewesen sind, weshalb jede Flasche zum Zeitpunkt der Bestellung regulär 220 € (inklusive Porto und Verpackung) gekostet hat. P, den die Bestellung ohnehin reut, weil sein Weinkeller viel zu voll ist, teilt W daraufhin mit, dass er sich geirrt und geglaubt habe, die Aktionspreise seien noch gültig gewesen. Deshalb fechte er den Vertrag an. W besteht auf Bezahlung und Abnahme des Weins. Jedenfalls aber solle P den Preis für neun Flaschen bezahlen, weil er ja bereit gewesen sei, 2.000 € für Wein auszugeben. Ferner meint er, dass P den Aufwand für Porto und Verpackung, der unstreitig bei 5 € pro Flasche liegt, ersetzen müsse.

Frage 2: Welche Ansprüche stehen W gegen P zu?

Bearbeitervermerk:

Unterstellen Sie für die gesamte Bearbeitung die Anwendbarkeit deutschen Rechts.

Strafrecht

Der Geschäftsmann A möchte seiner Ehefrau E anlässlich ihres 25. Hochzeitstages einen mit Diamanten besetzten Ring (Wert 3.000,- €) schenken, den ihm E kürzlich im Juweliergeschäft des J gezeigt hat, der A aber viel zu teuer ist. Daher geht er wie folgt vor:

Unter einem Vorwand bittet A seine Sekretärin S, für ihn den Ring bei J zu erwerben. Zur Bezahlung übergibt er S einen Verrechnungsscheck in Höhe von 3.000,- €, der allerdings von vornherein gesperrt ist, worüber A die S jedoch nicht informiert. Entgegen der Vorstellung des A durchschaut S sofort den Plan des A, will ihrem Chef aber dennoch gerne den Gefallen tun. Daher begibt sie sich zum Juweliergeschäft des J und kauft den beschriebenen Ring. Zur Bezahlung übergibt sie dem Sohn K des J, der aushilfsweise auf dessen Weisung den Verkauf übernommen hat, den Verrechnungsscheck. K hat zwar Zweifel, ob der Scheck auch gedeckt und nicht gesperrt ist. Zudem entspricht die Annahme eines Schecks nicht den üblichen Geschäftspraktiken seines Vaters. In Anbetracht der finanziellen Lage des J und des äußeren Eindrucks, den die gut gekleidete S auf ihn macht, hofft er jedoch, dass alles gut geht, und nimmt den Scheck an, wobei er überzeugt ist, dass auch J in diesem Fall einen Scheck akzeptiert hätte. Im Gegenzug erhält S den Ring von K; S reicht den Ring sodann - zurück im Büro - an A weiter. J erfährt, dass der Scheck gesperrt ist.

Einige Tage später überlegt sich S, ihr Wissen zu benutzen, um ihr bescheidenes Sekretärinnengehalt etwas aufzubessern. Sie geht zu A und verlangt von ihm die Zahlung von 1.000,- €. Andernfalls werde sie die Sache mit dem gesperrten Verrechnungsscheck der Polizei mitteilen. Zudem will sie dann gegenüber der Polizei behaupten, dass A sie gezwungen habe, als Mittelsperson aufzutreten. A ist entsetzt. Da er aber um seine Existenz fürchtet, lässt er sich von S einschüchtern und zahlt ihr den geforderten Betrag.

Am Abend des darauffolgenden Tages besucht S den A in dessen Wohnung, weil sie weiß, dass E gerade für ein paar Tage verreist ist. Nachdem A sie eingelassen hat, verlangt S weitere 2.000,-€ für ihr Schweigen. Als A ablehnt, kommt es zum Streit, in dessen Verlauf S ihr Handy aus der Handtasche nimmt, um die Polizei anzurufen. Als S ihre Handtasche öffnet, fiel A - von S unbemerkt - eine kleine Pistole auf, die S aus Sicherheitsgründen stets bei sich zu tragen pflegt. Schließlich lenkt A ein, holt aus einem Versteck im Schlafzimmer 2.000 € und übergibt sie der S. Als S gierig das Geld nachzählt, sieht A auf dem nahestehenden Esszimmertisch ein Küchenmesser liegen. Blitzschnell tritt A hinter die S, greift das Messer und sticht von hinten mit Tötungswillen auf die völlig überraschte Frau ein. Dabei geht es A nicht nur darum, den Vermögensverlust zu verhindern, sondern er will auch weitere Geldforderungen ein für allemal unterbinden und zudem die S für ihr Verhalten bestrafen.

Nachdem A mehrere Male auf S eingestochen hat, kommt überraschend die E nach Hause. Völlig entsetzt ruft E sofort einen Krankenwagen herbei. Im Krankenhaus kann S dann gerettet werden.

Frage 1: Wie haben A und S sich nach dem StGB strafbar gemacht?

Bei seiner polizeilichen Erstvernehmung, für die er ins Polizeipräsidium geladen worden ist, wird A nicht über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt. Nachdem er zunächst eine halbe Stunde schweigend vor sich hin gestarrt hat, legt A gegenüber dem Polizeibeamten ein umfassendes Geständnis ab. Im anschließenden Prozess bestreitet A die Tat.

Frage 2: Kann sein Geständnis aus der polizeilichen Vernehmung verwertet werden?

Öffentliches Recht I

Teil 1

Bundesminister M, Inhaber eines Schlüsselressorts in der Bundesregierung, ist am 01. Februar 2004 nach 6-jähriger Amtszeit unter großem Medienecho zurückgetreten. Die Umstände seines Rücktritts finden auch deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil intensive und mit besonderer Schärfe geführte Auseinandersetzungen mit der eigenen Partei vorausgegangen waren. Schon während seiner Amtszeit als Bundesminister war M von der Presse aufgrund der Bedeutung des ihm geführten Ressorts, seines mitunter unkonventionellen Führungsstils und seiner bestimmt geäußerten politischen Ansichten besondere Aufmerksamkeit entgegen gebracht worden. Er hatte seinerseits gern und häufig Interviews nicht nur in politischen Angelegenheiten gegeben, sondern auch wiederholt an sog. „Homestories“ (Darstellung von Aspekten seines Privatlebens in der Boulevardpresse) mitgewirkt, die ihn zusammen mit seiner jeweiligen Lebensgefährtin und weiteren Familienmitgliedern in häuslicher Umgebung, im Urlaub oder bei ähnlichen Gelegenheiten zeigten.

Anlässlich seines Rücktritts erklärte M, er empfinde das Verhalten seiner Partei als politischen Meuchelmord, wolle nichts mehr mit der Politik zu tun haben und fahre jetzt in Urlaub. Zwei Wochen später erscheint in der weit verbreiteten illustrierten Wochenzeitschrift „Berliner Bunte Republik“ unter der Überschrift: „Wie Ex-Minister M seinen Sturz verarbeitet“ eine mehrseitige Reportage über seinen Urlaub an der französischen Riviera, sie ist mit mehreren Photos illustriert, die ihn bei einem Aufenthalt in einem Straßencafe, beim Einkauf von Lebensmitteln auf einem Wochenmarkt und beim Bummel über eine viel frequentierte Strandpromenade zeigen, teilweise auch in Begleitung einer unbekanntes jungen Frau, und mit Bildunterschriften wie „Wer ist die unbekanntes Schöne“.

Die Reportage ist auf der Titelseite mit einem großen Photo angekündigt.

M will diese Veröffentlichung nicht hinnehmen. Er klagt vor dem Landgericht Berlin gegen den Herausgeber der BBR, die Berliner Verlags GmbH (V-GmbH)

Er verlangt:

1. Unterlassung der Verbreitung der Abbildungen und der Berichterstattung über seinen Urlaub.
2. Ersatz des immateriellen Schadens wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts in Höhe von 20.000 EURO
3. Auskunft über alle ihn betreffenden Materialien im Verlagsarchiv der BBR.

Das Landgericht Berlin gibt dem Klageantrag in vollem Umfang statt. Im Rahmen der ausführlichen Begründung führt das Gericht insbesondere aus:

Der Unterlassungsantrag sei gemäß §1004 BGB analog in Verbindung mit §§22,23 KunstUrhG (Schönfelder Nr. 67) begründet, soweit es um Veröffentlichung der Bildnisse geht, im Übrigen aus § 823 Absatz 1 BGB, der das allg. Persönlichkeitsrecht als „sonstiges Recht schütze“. Der Schutz der Privatsphäre des M, der sich aus dem öffentlichen Leben zurückgezogen habe, habe gegenüber dem Unterhaltungsbedürfnis des Publikums Vorrang.

Dies fordere auch die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Die Aufnahmen seien ohne Kenntnis des M entstanden. Dies bedeute einen schweren Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht, der einen Ausgleich erfordere.

Da M ein Anspruch auf Vernichtung des im Eigentum der V-GmbH stehenden Bildmaterials zustehen könne, habe er nach § 242 BGB den geltend gemachten Auskunftsanspruch.

Nachdem das Kammergericht Berlin das erstinstanzliche Urteil in der Berufungsinstanz bestätigt hat, hebt der BGH auf die Revision der V-GmbH mit Urteil vom 28.04.2008 die vorinstanzlichen Entscheidungen, soweit sie dem Klageantrag zu 1. und zu 2. stattgeben auf und weist die Klage insoweit ab. Hinsichtlich des Antrags zu 3. wird die Revision zurückgewiesen. Das Urteil ist ausführlich begründet. Im Hinblick auf den Antrag zu 3. wird im Wesentlichen angeführt: „Dem Auskunftswunsch des M stehe zwar das Redaktionsgeheimnis des Verlages entgegen. Doch habe M nach seinem Rückzug ins Privatleben ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, was der Verlag über ihn wisse, um sich gegen etwaige künftige unzulässige Berichterstattung wehren zu können.

Das Urteil des BGH wird den Bevollmächtigten der Parteien am Freitag, den 25. Juli 2008, zugestellt.

M beauftragt noch am selben Tag seinen RA Dr. C. zu prüfen, ob er das Urteil mit Aussicht auf Erfolg vor dem BVerfG anfechten könne. Er habe ein Recht auf Achtung seiner Privatsphäre, nicht nur das GG, auch die EMRK garantiere dies - daran hätten sich auch die Karlsruher Gerichte zu halten.

Aufgabe 1

Das umfassende Gutachten des Dr. C. ist zu erstellen.

Teil 2

Die V-GmbH beauftragt ihren RA Dr. G. Verfassungsbeschwerde einzulegen.

Dieser lässt sich mit der Fertigstellung der Beschwerdeschrift bis zum Abend des 25.08.08 (Montag) Zeit und will sie dann gegen 20h per Telefax an das Gericht übermitteln.

Da jedoch Anwälte aus allen Teilen des Bundesgebietes an diesem Tag umfangreiche Schriftsätze an das Gericht übermitteln, ist das Faxgerät des BVerfG bis nach Mitternacht dauernd belegt.

Als es Dr. G. gelingt, eine Verbindung aufzubauen, ist es bereits 00.15h am 26.08.08 (Dienstag)

Aufgabe 2

Die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde der V-GmbH sind – ggf. hilfsgutachtlich zu prüfen.

Anhang:

Artikel 8 EMRK

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

- (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.
- (2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Artikel 10

Freiheit der Meinungsäußerung

- (1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.
- (2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

Öffentliches Recht II

Teil 1

Die kreisfreie nordrheinwestfälische Stadt S hat den Betrieb ihrer Stadthalle auf eine private GmbH, die H-GmbH übertragen, an der sie 55% der Anteile hält. Die Stadthalle wird regelmäßig für örtliche und überörtliche – auch parteipolitische – Großveranstaltungen genutzt, wobei wie bisher weiterhin allen Parteien Zugang gewährt wird.

Im Frühjahr 2008 beschließt der Vorstand der bundesweit agierenden Partei „Die neue Rechte“ (DNR) den alljährlichen Parteitag in der Stadthalle von S zu veranstalten und dabei den Wahlkampf für die im Frühjahr 2009 in verschiedenen Bundesländern stattfindenden Landtagswahlen medienwirksam zu eröffnen. Sie hat erfahren, dass die Halle am fraglichen Wochenende frei ist. Die DNR ist offen ausländerfeindlich und antisemitisch. Sie tritt mit dem Slogan: „Schluss mit der multikriminellen Gesellschaft“ bei Bundes- und Landtagswahlen an, führende Funktionäre haben den 2. Weltkrieg als „gerechten Verteidigungskrieg“ bezeichnet. Intern ist die Partei nach dem Führerprinzip organisiert.

Ein Verbotsantrag vor dem BVerfG scheiterte aus formalen Gründen.

Die H-GmbH verweigert 10 Tage vor dem geplanten Parteitag der DNR den Zugang zur Stadthalle mit der Begründung die DNR verstoße mit ihren zentralen Programmpunkten eklatant gegen die Menschenwürde und die freiheitliche demokratische Grundordnung und sei daher verfassungswidrig. Die streitbare Demokratie und die Wahrung des Rufs von S als tolerante Stadt verbiete die Unterstützung einer solchen Veranstaltung wie den Parteitag einer rechtsextremen Partei. Die H-GmbH führt zudem wahrheitswidrig an, die Halle sei für das betreffende Wochenende zwischenzeitlich an einen großen Werbeveranstalter vergeben worden. Eine Woche vor dem Parteitag beantragt die DNR, vertreten durch ihren Vorstand, eine einstweilige Anordnung vor dem Örtlichen zuständigen Verwaltungsgericht in S und begehrt von der Stadt durch Einflussnahme auf die H-GmbH für einen Zugang zu der Stadthalle zu sorgen. Sie trägt zutreffend vor, eine Verschiebung des Termins würde ihr die Abhaltung eines Parteitages noch im Laufenden Wahlkampf unmöglich machen.

Die Stadt S hält den Antrag schon wegen des Rechtsweges und des falschen Klagegegners für unzulässig; jedenfalls sei der Antrag unbegründet. Außerdem würde eine einstweilige Anordnung vollendete Tatsachen schaffen und dürfe schon deshalb nicht ergehen.

Aufgabe 1

Beurteilen Sie in einem Rechtsgutachten – ggf. hilfsgutachtlich – die Erfolgsaussichten des Antrags der DNR.

Teil 2

Einen Tag vor dem geplanten Parteitag – über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden – kommt dem OB der Stadt S eine Idee. Für den Fall, dass die DNR mit ihrem Antrag Erfolg haben sollte, plant er als Vertreter der Stadt im Einvernehmen mit seinem ersten Stellvertreter folgende Aktion:

Er will für die Dauer des Parteitages an dem der Halle gegenüberliegenden historischen Stadttor ein 20m langes und sowohl vom Eingang als auch aus dem Saal durch dessen gläserne Seitenwand gut sichtbares Transparent anbringen, auf dem mit leuchtend grüner Schrift stehen soll: „Sie sind nicht willkommen!!! Die Bürger von S.“

Vorsichtshalber will er aber die Rechtslage prüfen lassen und fragt, ob sich die DNR auch noch nach dem Parteitag gerichtlich gegen das Transparent wehren könnte, ob Bedenken insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeit der Gemeinde und des Oberbürgermeisters, die ungestörte Nutzung der Halle, die politische Neutralität des OB und die Chancengleichheit sowie die Ehre der Partei bestünden.

Aufgabe 2

Fertigen sie die gutachtliche Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen an.

Bearbeitervermerk

Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachtlich – einzugehen.

Baurechtliche Vorschriften sind nicht zu prüfen.

Der Bearbeitung ist die Rechtslage am Tag der Ausgabe der Aufsichtsarbeit zugrunde zu legen.

Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

September 2008

Zivilrecht I

Teil 1:

Die im Handelsregister eingetragene Hosen oHG (H-oHG) bestellt im Januar 2007 bei der Z-GmbH, die Hosen herstellt, dreitausend langbeinige Sommerhosen mit aufgenähten Hosentaschen an beiden Beinen zum Stückpreis von EUR 10,- und weitere dreitausend kurze Hosen in der Farbe Beige zum Stückpreis von EUR 10,-. Als die Ware am 14.3.2007 bei der H-oHG eintrifft, untersuchen die beiden einzigen Gesellschafter (A und B), die zugleich Geschäftsführer und laut Gesellschaftsvertrag nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind, die Ware. Dabei fällt ihnen sogleich auf, dass bei den Sommerhosen jeweils am linken Bein die aufgenähte Hosentasche fehlt und dass die kurzen Hosen nicht beige, sondern weiß sind. Allerdings fällt ihnen nicht auf, dass beide Sorten nicht - wie ebenfalls vereinbart - mit modernem UV-Schutz ausgestattet sind, was sich unmittelbar aus dem Etikett ergibt, und jeweils der Hosenkнопf fehlt.

Sie rufen sofort bei der Z-GmbH an und beanstanden die fehlenden Beintaschen sowie die falsche Farbe. Nach einigem Hin und Her einigt man sich darauf, dass die H-oHG die Ware zurückschickt und die Z-GmbH an den Sommerhosen die fehlende Beinttasche aufnäht sowie statt der weißen Hosen neue beige Hosen liefert.

Am 14. April 2007 erreichen die H-oHG die "neuen" Hosen. Die Beanstandungen sind behoben. Erst jetzt fällt A und B auf, dass den beiden Hosensorten immer noch der UV-Schutz und der Hosenkнопf fehlen. Sie rufen erneut bei der Z-GmbH an und verlangen Nachbesserung, welche die Z-GmbH - zuerst mündlich, dann auch schriftlich - von sich weist. Daraufhin erklären A und B gegenüber der Z-GmbH, diese solle den bereits vorab gezahlten Kaufpreis Zug um Zug gegen Herausgabe der Ware bis zum 30. April 2007 an die H-oHG überweisen. Die Z-GmbH antwortet unmittelbar, sie werde die Ware nicht zurücknehmen und den Kaufpreis auch nicht zurückzahlen. Die H-oHG droht sodann mit einer Klage, wenn die Ware nicht bis zum 15. Mai 2007 zurückgenommen und der Kaufpreis nicht bis dahin erstattet werde.

Die Z-GmbH ist derart erbost, dass sie der H-oHG eine Liefersperre auferlegen will. Dabei stellt sie fest, dass sie aus einer Warenlieferung im Jahre 2004 noch einen Zahlungsanspruch in Höhe von EUR 60.000,- gegen die H-oHG hat. Über diesen Betrag reicht sie am 28.12.2007 beim zuständigen Gericht Klage gegen den A ein, da bei der H-oHG und dem B "nichts zu holen" ist. Die Klage wird auf Grund eines Gerichtsversehens aber erst am 21.01.2008 zugestellt. A beruft sich zur Verteidigung auf den Rückzahlungsanspruch der H-oHG wegen der misslichen Hosenlieferung, mit dem er für die H-oHG auch die Aufrechnung erklärt. Jedenfalls müsse er sich auf die für die H-oHG und die Z-GmbH bestehende Aufrechenbarkeit berufen können. Schließlich macht er geltend, dass nach so langer Zeit ja wohl nicht mehr gezahlt werden müsse.

Frage 1:

Ist die zulässige Klage der Z-GmbH - wobei alle aufgeworfenen Fragen umfassend, ggf. im Hilfsgutachten, zu erörtern sind - gegen A begründet?

Teil 2:

Die H-oHG kauft im April 2008 von der Y-AG schwarze Winterhosen für EUR 20.000,-, die sogleich bezahlt werden. Bei deren Lieferung untersuchen A und B die Ware nicht. Deshalb fällt ihnen nicht auf, dass entgegen der Bestellung bei sämtlichen Hosen alle Taschen fehlen und die Hosen dunkelblau sind. Dies fällt ihnen erst auf, als sie die Ware Anfang September 2008 in die Regale legen. Sie nehmen die Y-AG daraufhin unter Fristsetzung auf Nacherfüllung in Anspruch. Die Y-AG lehnt dies mit der Begründung ab, dass das Nacherfüllungsverlangen deutlich zu spät erfolge; sollte die H-oHG ihre vermeintlichen Ansprüche weiter verfolgen, müsse sie - die Y-AG - zur Verteidigung einen Rechtsanwalt einschalten. Dennoch verlangt die H-oHG weiterhin Rückzahlung des Kaufpreises gegen Herausgabe der Hosen. Die Y-AG schaltet nunmehr den Rechtsanwalt R ein, der der H-oHG die Sach- und Rechtslage erneut schriftlich erläutert und der Y-AG dafür EUR 900,- brutto in Rechnung stellt. Die H-oHG lässt ihre Ansprüche daraufhin fallen.

Frage 2:

Kann die Y-AG von der H-oHG Ersatz der Rechtsanwaltsgebühren verlangen?

Die Rechnung des R ist sachlich und rechnerisch richtig.

Zivilrecht II

E und F sind kinderlos verheiratet. Sie leben im gesetzlichen Güterstand. An freien Tagen verbringen sie ihre Zeit bevorzugt auf einem Grundstück am Starnberger See, das mit einem Ferienhaus bebaut ist. Das Grundstück mit einem Wert von 1 Million Euro steht im Eigentum des E.

Von Es Verwandtschaft leben nur noch zwei Personen väterlicherseits: Großvater G sowie Onkel O, der gemeinsame Sohn von G und dessen verstorbener Frau, Es Großmutter M. E und F verfassen im Jahre 2005 das folgende Schriftstück:

/Unser letzter Wille/

/Hiermit setzen wir uns gegenseitig als Alleinerben ein./

/Starnberg, den 1.1.2005/

Das Schriftstück wurde von E handschriftlich geschrieben und von beiden Ehegatten eigenhändig unterschrieben.

Nachdem E von einer Affäre der F mit einem Bekannten erfahren hat, bestimmt er im Jahre 2007 in einem öffentlichen Testament, dass sein Onkel O Alleinerbe sein soll. Dem Notar, der das Testament beurkundet, erzählt er nichts von dem gemeinschaftlichen Testament aus dem Jahre 2005.

Gegenüber F äußert er lediglich in einem Telefonat, sie werde sich noch wundern, wenn eines Tages sein Testament eröffnet werde.

Kurz darauf stirbt E. Unter Vorlage des öffentlichen Testaments und der Eröffnungsniederschrift lässt sich O, der von dem älteren Testament aus dem Jahre 2005 nicht die geringste Ahnung hat, gemäß § 35 I S.2 GBO als Eigentümer des Grundstücks am Starnberger See in das Grundbuch eintragen; weiterer Nachlass ist nicht vorhanden. Kurze Zeit später schließt O mit K einen Tauschvertrag über das Grundstück und erhält im Gegenzug ein Gemälde, das ebenfalls einen Marktwert von 1 Million Euro besitzt. Nach Übergabe des Gemäldes wird die Auflassung erklärt und K in das Grundbuch eingetragen.

Aufgabe 1:

Welche Ansprüche stehen F gegen K und O zu?

Aufgabe 2:

Wie würde sich die gesetzliche Erbfolge nach E - insbesondere das Erbrecht der Ehegattin F - bestimmen, wenn es die beiden Testamente nicht gegeben hätte?

Bearbeitervermerk:

Erstellen Sie ein umfassendes Rechtsgutachten, in dem Sie die aufgeführten Fragen beantworten. Dabei ist - gegebenenfalls hilfgutachtlich - auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Probleme einzugehen. Auf die §§ 2018 bis 2031 BGB wird hingewiesen.

Zivilrecht III

Ausgangsfall:

S hat ein Pferd namens "Kolja", mit dem sie an Springturnieren teilnimmt. Das Pferd verletzt sich am Sprunggelenk.

S schaltet eine Anzeige, in der sie das Pferd für 750 € verkaufen will. Sie weist ausdrücklich daraufhin, dass sie das Pferd nur an einen Privatmann verkaufen will und es dort dann sein Gnadensbrot bekommen werde. Nur deshalb sei es auch so günstig.

Die H will das Pferd kaufen. Sie verschweigt absichtlich, dass sie Pferdehändlerin ist. Sie bezahlt die 750 € und ihr wird das Pferd übereignet. H erhält auch die Röntgenbilder des Pferdes.

Daraufhin schaltet H eine Anzeige. Darin steht, dass sie ein leichttrittiges Pferd mit ... und Mut zum Sprung für 3.500 € verkaufen will.

Die M will das Pferd für ihre reit- und sprungbegeisterte Tochter kaufen. H teilt ihr nicht mit, dass das Pferd eine Verletzung hat. M zahlt die 3.500 € und nimmt das Pferd sofort mit. Die Röntgenbilder behält die H.

Als S von dem ganzen erfährt, ficht sie den Kaufvertrag mit H an, da H sie arglistig getäuscht hätte.

Der M teilt sie mit, dass sie ihr die "Ansprüche auf Herausgabe gegen H abtrete".

Eine Tag nachdem M dies erfährt, ficht sie ebenfalls den Kaufvertrag mit H an und verlangt von H Rückzahlung der 3.500 €. H habe ihr falsche Tatsachen vorgespielt und die Verletzung sowie die chronische Erkrankung des Pferdes verheimlicht. H verlangt dann aber Rückübereignung des Pferdes oder will zumindest nur 2.750 € zurückzahlen.

M will aber das Pferd behalten und den vollen Kaufpreis zurück haben. Sie sagt, dass sie ja auch noch den abgetretenen Anspruch von S habe.

Frage: Wie wird das Gericht über die zulässige Klage entscheiden?

Abwandlung:

Fall wie oben, aber statt M ist Vertragspartner der nicht eingetragenen Verein V. V existiert bereits seit Jahrzehnten, hat eine Satzung und in dieser Satzung ist geregelt, dass Organe die finanziellen Angelegenheiten regeln.

Frage: Zulässigkeit der Klage?

Anmerkung:

Wie auch im August hat sich das Justizprüfungsamt ausgesprochen fair verhalten, da im August und September viele Examenskandidaten die Klausuren geschrieben haben, für die es sich um ihren letzten Versuch handelte. Wer das System der Ansprüche beherrschte, war auch hier definitiv auf der sicheren Seite.

Auch nach Rücksprache mit zwei Prüfern, von denen der eine bereits seit über 18 Jahren in den Städten Köln, Bonn und Düsseldorf Klausuren im 1. Staatsexamen korrigiert, möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass viele Examenskandidaten, die sich nahezu ausschließlich an – oftmals vermeintlichen ! – Examensfällen auf das 1. Staatsexamen vorbereiten, sich am Anforderungsprofil des Examens vorbei vorbereiten! Einer der Prüfer wies im Gespräch ausdrücklich darauf hin, dass zurzeit ca. 70 % der Korrektoren Praktiker seien, die besonders großen Wert auf eine zügige und vor allem systematische Lösung legen. Ich kann daher gar nicht oft genug betonen, dass Sie als Examenskandidat/in anhand des Systems der Ansprüche und des Systems der Einwendungen in der Lage sein müssen, auch unbekannte Sachverhalte zu lösen!!!

Bemerkenswert ist zudem, dass in der 2. Klausur in zwei aufeinander folgenden Terminen die Problematik der §§ 2018f geprüft wurde, wobei die Aufgabenstellung weitestgehend der entsprach, die wir gemeinsam im Kurs (Erbrecht / Köln) besprochen haben; interessanterweise ausgerechnet an dem Tag, an dem die Klausur gestellt wurde! Zur Nacharbeit empfehle ich noch einmal die Klausur „Father and Son“ im Erbrechtsskript.

Ich möchte mich auf diesem Weg auch noch einmal ausdrücklich bei all denen bedanken, die mir die Sachverhalte des Septembertermins zugeschickt haben – wobei es sich in vier von fünf Fällen (!) um die wörtlich abgeschriebenen Originalsachverhalte handelt! Dies zeigt, dass das Problem Zeit im Examen eine untergeordnete Rolle spielt. Wenn man gelernt hat, systematisch an eine Falllösung heranzugehen, hat man scheinbar auch noch die Zeit, den Sachverhalt im Original handschriftlich abzuschreiben.

Strafrecht

A und B verabreden auf einem Spaziergang, die ihnen als nächstes begegnenden Personen - notfalls unter Einsatz von Zwangsmitteln - um ihnen wirklich wertvoll erscheinende Gegenstände zu "erleichtern". A trägt hierzu eine ungeladene Gaspistole mit sich, die er B auch zeigt und die nach dem übereinstimmenden Willen von A und B auch zum Einsatz kommen soll.

Nach kurzer Wegstrecke stoßen A und B auf den X. A zieht die ungeladene Gaspistole, richtet sie auf X und fordert X dazu auf, seine Taschen zu leeren und Geld sowie Handy herauszugeben. X hat kein Geld bei sich und gibt dem A daher nur sein Handy. Dieser findet es bei näherer Betrachtung aber "nicht besonders toll", weil es kein Fotohandy ist. A reicht das Handy an B zur Begutachtung weiter. B meint ebenfalls, dass das Handy "keinen ausreichenden Wert" habe und gibt es an X zurück. A und B verlassen daraufhin den Tatort, ohne etwas von X mitgenommen zu haben.

Zwei Tage nach dem gescheiterten Überfall auf X beschließen A und B, nachts in die Wohnung des KFZ-Händlers Z einzubrechen. Sie haben gehört, dass Z eine hohe Summe Bargeld aus einem Autoverkauf über Nacht in dem in seiner Wohnung gelegenen Büro aufbewahren will, um sie am nächsten Tag bei der Bank einzuzahlen. Da A und B ohnehin schon Angst haben, von X angezeigt zu werden, beschließen sie gemeinsam, einen etwaigen Verfolger rücksichtslos zu erschießen. Zu diesem Zwecke stecken beide jeweils eine geladene Pistole ein.

Nach dem A und B gegen 01.00 Uhr gemeinsam ein gekipptes Küchenfenster nach innen eingedrückt haben, klettern sie durch das Fenster in die Wohnung des Z, von der aus auch das Büro zu betreten ist. Dieses Büro ist nach außen mit Alarmanlagen gesichert, zum Flur hin ist die Tür zum Büro jedoch unvernünftigerweise stets nur angelehnt und nicht alarmgesichert. Auch dies ist A und B bekannt. Deswegen hatten sie von vornherein geplant, durch die Wohnung in das Büro des Z zu schleichen. Daher gehen sie, ohne sich weiter in der Wohnung umzusehen, zielstrebig zur Bürotür, öffnen diese und beginnen, nach dem Geld zu suchen.

Bevor sie etwas finden können, werden sie durch den erwachten Z gestört, der sie entdeckt hat und bereits die Polizei anruft. Eilig geben A und B die Tat auf und springen aus dem nächstgelegenen Fenster und flüchten. Z nimmt die Verfolgung auf, bevor er die Polizei erreicht hat. Sowohl A als auch B, die im Abstand von etwa 20 Metern hintereinander über eine enge Gasse wegrennen (A läuft vorneweg), bemerken, dass sie verfolgt werden.

A entgeht, dass Z die Verfolgung sehr rasch abbrechen muss, da ihm die Kraft für eine längere Verfolgung fehlt. B, der dies bemerkt hat, ruft dem A zu "Halt!". A geht davon aus, der Z habe gerufen, dreht sich um und schießt sofort auf die Person, die er sieht. Dabei handelt es sich um den B, den A jedoch aufgrund der Dunkelheit und der Hektik der Fluchtsituation für den Z hält. B geht getroffen zu Boden, A setzt seine Flucht fort.

Diese Situation beobachtet der Journalist J, der sich ins einschlägige Milieu eingeschleust hat, um ein Buch mit Fototeil über den Alltag von Berufskriminellen verfassen zu können. Da J einen Tipp erhalten hatte, dass A und B heute "ein größeres Ding" planen, war er ihnen nachgeschlichen. J ist es auch, der sofort per Handy einen Krankenwagen für den B bestellt, der im Krankenhaus gerettet werden kann. Gegenüber der ebenfalls eintreffenden Polizei beschreibt J nach korrekter Belehrung zunächst das aktuelle Geschehen und gibt darüber hinaus an, Fotos von anderen Taten, nämlich Raubüberfällen im Sinne der §§ 249, 250 StGB, die A und B verübt haben, angefertigt zu haben. Diese seien gestochen scharf und man könne insbesondere Täter und Opfer gut erkennen. Er sei zu einer Zeugenaussage bereit, werde die Bilder jedoch nicht herausgeben, da er sie zu beruflichen Zwecken benötige. Er werde die Bilder im Zweifelsfall verbergen. Sollten die Bilder vor Fertigstellung seines Buches bekannt werden, so wären sie für ihn verbraucht. Als Journalist, so J weiter, stünden ihm entsprechende Rechte zu.

Auf Anordnung des zuständigen Staatsanwaltes S begibt sich der Polizist P gegen 03.00 Uhr in die Wohnung des J und beschlagnahmt die Bilder, von denen J sprach. Ermittlungsrichter E bestätigt die Beschlagnahme auf Antrag des Staatsanwaltes S gemäß § 98 II StPO einen Tag später.

Aufgabe 1: Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B! Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt. Straftaten nach dem Waffengesetz sind nicht zu prüfen.

Aufgabe 2: War die Bestätigung der Beschlagnahme durch den Ermittlungsrichter rechtmäßig?

Anmerkung:

Im materiell-rechtlichen Teil der Klausur dürfte Sie der Sachverhalt vor keine allzu großen Probleme gestellt haben: Es ging unter anderem um die Frage der Freiwilligkeit des Rücktritts bzw. des Fehlschlags des Versuchs bei zu geringer Beute und um die Unbeachtlichkeit des error in persona sowohl für den unmittelbar handelnden Täter als auch für den daran beteiligten Mittäter, der auf diesem Weg Täter und Opfer des versuchten Mordes in einer Person wird; ein juristischer Standard-Gag (vgl. Strafrecht BT 3 § 8 II).

Öffentliches Recht I

Waffennarr W aus Münster waren in den Jahren 1992 bis 1994 insgesamt fünf Waffenbesitzkarten, in denen im Ganzen sieben Waffen eingetragen sind, nebst zugehörigen Munitionserwerbsberechtigungen erteilt worden. Nachdem W in der Zeit ab 1983 bereits wiederholt rechtskräftig verurteilt worden war, unter anderem wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz, wegen fortgesetzter Beihilfe zur Förderung der Prostitution in Tateinheit mit Zuführung zur Prostitution und Zuhälterei sowie zuletzt im Januar 1985 wegen vorsätzlicher Körperverletzung und Bedrohung, wurde gegen ihn durch Urteil des Amtsgerichts Münster vom 3. November 1998 - rechtskräftig seit dem 21. August 1999 - wegen Anstiftung zur falschen uneidlichen Aussage sowie Anstiftung zum Meineid auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten erkannt. Von dieser letzten Verurteilung erhielt das Polizeipräsidium Münster im November 2000 Kenntnis, sah nach einem Aktenvermerk jedoch damals die Voraussetzungen für weitere Maßnahmen - rechtlich zutreffend - nicht als gegeben an, da die Verurteilung aus 1998 vom Deliktscharakter her zu keinem Regelfall der Unzuverlässigkeit nach dem WaffG 1976 führte und bezüglich der Verurteilung wegen Körperverletzung und Bedrohung aus dem Jahre 1995 der für die Berücksichtigung damals geltende Rahmen von nur Jahren ab Rechtskraft überschritten war.

Im Oktober 2002 wurde das WaffG 1976 durch das WaffG 2002 - am 1. April 2003 in Kraft getreten - ersetzt, nach dem strengere Anforderungen an die Zuverlässigkeit eines Waffenbesitzers zu stellen sind. Zentrales Anliegen des Waffengesetzes 2002 ist es dabei, das mit jedem Waffenbesitz verbundene Risiko zu minimieren und nur bei Personen hinzunehmen, die das Vertrauen verdienen, in jeder Hinsicht ordnungsgemäß und verantwortungsbewusst mit der Waffe umzugehen.

Nach Anhörung des W widerrief das zuständige Polizeipräsidium Münster mit Bescheid vom 17. April 2003 die von ihm erteilten Waffenbesitzkarten einschließlich der Munitionserwerbsberechtigungen. Zugleich verpflichtete es den W unter Androhung eines Zwangsgeldes, die Erlaubnisurkunden spätestens mit Bestandskraft des Widerspruchsbescheides zurückzugeben, und gab dem W auf, die in den Waffenbesitzkarten eingetragenen Waffen binnen sechs Monaten nach Bestandskraft einem Berechtigten zu überlassen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die letzte Verurteilung des W zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten erfülle den Tatbestand des § 5 I Nr. 1 a) des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (WaffG 2002), so dass seine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit mit der Folge feststehe, dass die ihm erteilten Waffenbesitzkarten gemäß § 45 II 1 WaffG 2002 zu widerrufen seien. Den dagegen eingelegten Widerspruch des W vom 24. April 2003 wies die Bezirksregierung Münster mit am 1. September 2003 zugestellten Bescheid zurück.

W schaffte es erst am Morgen des 1. Oktober 2003 - einem Mittwoch - , eine Klageschrift gegen den Widerspruchsbescheid zu fertigen. Er vergaß allerdings wegen anderer dringender Termine zunächst, den Schriftsatz an das Verwaltungsgericht zu senden. Erst um 22 Uhr begann er mit der Übertragung der elfseitigen Klageschrift, die normalerweise nur fünf Minuten in Anspruch genommen hätte. Da allerdings das Telefaxgerät des Verwaltungsgerichts überraschenderweise an diesem Abend hoffnungslos überlastet war, ging die ordnungsgemäß begründete Klage erst am 2. Oktober 2003 um 00.05 Uhr ein. Sicherheitshalber schickte W den Schriftsatz noch in der gleichen Nacht auf dem Postweg

erneut an das Gericht. Er beehrte hilfsweise unter Glaubhaftmachung der technischen Probleme des Faxgerätes Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

W macht mit seiner Klage geltend, es werde nicht hinreichend berücksichtigt, dass das Polizeipräsidium - dokumentiert durch den Aktenvermerk - ihn im Jahr 2000 in Kenntnis der Verurteilung aus dem Jahre 1998 als waffenrechtlich zuverlässig beurteilt habe. Nicht aufgrund der Verurteilung vom 3. November 1998, sondern allein aufgrund der am 1. April 2003 in Kraft getretenen Änderung des Waffengesetzes bei ansonsten unverändert gebliebener Tatsachenlage sei der Widerruf der Waffenbesitzkarten erfolgt. Eine Rechtsänderung sei aber keine nachträgliche Tatsache im Sinne der Widerrufsregelungen. Zudem sei die Formulierung "hätte führen müssen" im § 45 II Satz 1 WaffG 2002 dahin auszulegen, dass die Zuverlässigkeitskriterien an der zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung geltenden Rechtslage zu messen seien. Danach hätten die angeführten Tatsachen aber nicht zur Annahme der Unzuverlässigkeit geführt. Für dieses Verständnis des § 45 II 1 WaffG 2002 spreche auch die Übergangsregelung des § 58 I WaffG 2002, in welcher der Gesetzgeber den Willen zum Ausdruck gebracht habe, waffenrechtlichen Erlaubnissen einen Bestands- und ihren Inhabern einen Vertrauensschutz zu gewähren. Die Rückwirkung des Gesetzes hätte wegen ihrer schweren belastenden Wirkung vom Gesetzgeber im konkreten Fall klar und dezidiert angeordnet werden müssen. Sie sei zudem bereits grundsätzlich nur in Ausnahmefällen zulässig. Außerdem liege eine willkürliche Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Waffenbesitzern vor, die Waffenbesitzkarten nach dem alten Waffenrecht erhalten hätten, die heute wegen einer anderen Beurteilung der Unzuverlässigkeit nicht mehr erteilt und nur deshalb nicht widerrufen würden, weil nach Erteilung der Erlaubnisse keine neuen Tatsachen mehr aufgetaucht seien. Schließlich lasse sich seine Unzuverlässigkeit nicht mit dem mit der Gesetzesänderung verfolgten Sicherheitsinteressen begründen. Dies entspreche auch der Wertung der Jagdbehörde, die ihn - was zutrifft - noch im April des Jahres 2003 trotz der Regelung des § 17 I 2 BJagdG einen Jagdschein im Sinne des 15 BJagdG ausgestellt habe, der es ihm ermögliche, jedenfalls zum Zweck der Jagd Waffen zu führen.

Aufgabe: Hat die Klage des W Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen ist in einem umfassenden Gutachten - ggfs. hilfsgutachterlich - Stellung zu nehmen.

Öffentliches Recht II

Nachdem es in den Fußgängerzonen zahlreicher Innenstädte im Bundesland B nicht zuletzt durch die Verteilung von Handzetteln zu Verunreinigungen gekommen war, hat B ein Gesetz zur Reinhaltung von Fußgängerzonen (FRG) erlassen. § 1 FRG lautet:

"Zur Vermeidung der Verunstaltung der Innenstädte durch Papiermüll können die zuständigen Behörden in Fußgängerzonen das Verteilen von Handzetteln im Einzelfall unterbinden".

Ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien soll dies die Möglichkeit bieten, dem wirtschaftlichen Niedergang der Innenstädte entgegenzuwirken, weil die zunehmende Verunreinigung der Fußgängerzonen die Attraktivität der in den Fußgängerzonen gelegenen Geschäfte beeinträchtigt.

Aus Berichten der Vereinten Nationen (VN) und des Auswärtigen Amtes (AA) ergibt sich, dass es im Staat X zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen kommt. M, der in engem Kontakt zu dortigen Dissidenten und ihren Angehörigen steht, will die Bürger in Deutschland auf die Menschenrechtssituation in X aufmerksam machen. Er erstellt darum 150 Handzettel, auf denen er Namen von Personen auflistet, die nach recherchierten Angaben von Angehörigen in X verschwunden sind, ohne dass die Angehörigen etwas über deren Verbleib wissen. Obwohl M dies nicht im Einzelnen belegen kann, geht er davon aus, dass die meisten Personen von der Polizei verschleppt und getötet wurden oder gefangen gehalten werden. Auch die VN und das AA berichten von zahlreichen solcher Vorfälle. Die Namensliste trägt die Überschrift: "In X wurden folgende Personen Opfer staatlicher Verfolgung". M verteilt diese Handzettel in der Fußgängerzone einer Stadt im Bundesland B. Vertreter der zuständigen Behörden beobachten, dass die meisten Passanten die Handzettel nach wenigen Metern auf den Boden werfen und verbieten dem M darum auf Grundlage von § 1 FRG, mit der Handzettelverteilung fortzufahren. Als M geltend macht, er verbreite politisch wesentliche Informationen, antwortet man ihm, er wisse doch sicherlich selbst, dass er die staatliche Verfolgung der aufgelisteten Personen gar nicht beweisen könne; niemand sei ernsthaft an der Verbreitung dieser ungesicherten Informationen interessiert.

Das polnische Unternehmen P wirbt im Bundesland B in der Fußgängerzone der nahe der polnischen Grenze gelegenen Stadt S mit Handzetteln für sein Warenhaus, das in unmittelbarer Grenznähe auf polnischer Seite gelegen ist. Auf den Handzetteln findet sich neben dem Namen des Warenhauses und einer Wegbeschreibung eine wöchentlich wechselnde Auflistung der "Schnäppchen der Woche" einschließlich Bildern und Preisangaben. Die Handzettel können die Passanten einem Ständer entnehmen, den P vor dem Geschäft eines mit ihm befreundeten Unternehmers in der Fußgängerzone von S mit dessen Zustimmung im Eingangsbereich angebracht hat. Der Ständer fasst 1000 Zettel und wird täglich frisch aufgefüllt. Auch hier stellt die zuständige Behörde fest, dass die meisten Handzettel in der Fußgängerzone auf den Boden geworfen werden und weist P darum an, die bisherige Verteilungspraxis sofort einzustellen. Auf den Einwand des P, dies verletze die Grundrechte des Unternehmens, erhält es zur Antwort, Grundrechte spielen in seinem Fall keine Rolle; außerdem verfolge es ohnehin nur kommerzielle Interessen.

M und P sind der Auffassung, in ihren Grundrechten verletzt zu sein. Nach erfolgloser Anrufung der Gerichte, die sich in der Sache die Argumente der Behörden zu Eigen machen, erheben darum beide form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde.

Aufgabe 1:

Erstellen Sie ein umfassendes Gutachten zur **Begründetheit** der Verfassungsbeschwerde des M.

Aufgabe 2:

Erstellen Sie ein umfassendes (ggf. Hilfs-)Gutachten zu **Zulässigkeit und Begründetheit** der Verfassungsbeschwerde des P.

Oktober 2008

Während ich in den vergangenen Monaten und Jahren oftmals in der Lage war, Ihnen die Examensklausuren NRW nahezu vollständig – in manchen Fällen sogar im Originaltext – zur Verfügung zu stellen, sind mir mit Ausnahme zweier Klausuren die Examensklausuren Oktober 2008 leider nur fragmentarisch mitgeteilt worden.

Ich möchte Sie daher als Leser/in des Examensreports herzlich bitten, als Dankeschön für meinen Service vor allem im Interesse Ihrer Kommilitonen/Kommilitoninnen, mir Ihre eigenen Sachverhalte per E-Mail unter der Adresse info@al-online.de mitzuteilen.

An dieser Stelle möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass ich die Examensklausuren thematisch in meinen Kursen in Köln und Bonn bespreche, mich aber zeitlich nicht in der Lage sehe, Anfragen per E-Mail zu beantworten. Ich bitte dafür um Ihr Verständnis. Sie sind aber jederzeit – auch als Probehörer/in – herzlich eingeladen, zum Kurs zu kommen und Fragen zu den jeweiligen Themen zu stellen.

Vielen Dank im Voraus – auch und ausdrücklich bei all denen, die mir ihre Examensklausuren in der Vergangenheit mitgeteilt haben.

Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Erfolg im ersten Staatsexamen,

Harald Langels

Zivilrecht I

In der ersten Zivilrechtsklausur wurde eine Halskette zur Sicherung einer Forderung verpfändet und vom Pfandgläubiger an den Falschen zurückgegeben. Dieser Nichtberechtigte verschenkte die Kette weiter an einen Dritten.

Die Eigentümerin fragt nach ihren Ansprüchen gegen alle Beteiligten.

In einer zivilprozessualen Zusatzfrage ging es um die Problematik des Versäumnisurteils.

Zivilrecht II

E ist Eigentümer eines Grundstücks, das mit einer größeren Gaststätte bebaut ist. Diese hat er Mitte 2005 für zehn Jahre an P vermietet, wobei eine Verlängerungsoption in dem Mietvertrag nicht geregelt ist.

Um die Attraktivität des Lokals zu steigern, erwirbt P im Januar 2006 für 450.000,- EUR eine Bowlingbahn, die er in der Gaststätte einbauen lässt. Er hat sich dabei für ein Modell aus Fertigteilen entschieden, das jederzeit wieder auseinandergenommen und in andere Räumlichkeiten weiterverwendet werden kann. Da es sich um eine größere Anschaffung handelt, muss P die Bowlingbahn über ein Darlehen der Bank B finanzieren, welcher er die Bowlingbahn noch vor Einbau in dem Lokal zur Sicherheit übereignet. Der wirksame Sicherungsvertrag sieht hinsichtlich der Rechte der B an der Bowlingbahn vor, dass B sie mit dem Eintritt der Verwertungsreife herausverlangen und freihändig verkaufen oder durch öffentliche Versteigerung verwerten kann.

Einige Zeit später verkauft E das Grundstück an K, der mit seiner Eintragung im Grundbuch im September 2006 nach ordnungsgemäßer Auflassung und notarieller Beurkundung des Kaufvertrags in den Mietvertrag mit P eintritt. Bei P entwickeln sich die Geschäfte trotz der Bowlingbahn denkbar schlecht. Als er mehrere Monate mit dem Mietzins in Rückstand ist, kündigt K den Mietvertrag im Februar 2007 wirksam fristlos und erklärt zugleich, dass er sein Vermieterpfandrecht an allen in den Räumlichkeiten eingebrachten Sachen ausübe. P händigt K kommentarlos die Schlüssel zu der Gaststätte aus; Darlehensraten zahlt P fortan nicht mehr. K ist nach dem Erwerb des Grundstücks auf laufende Einnahmen aus diesem angewiesen und vermietet die Gaststätte nach längerem vergeblichem Annoncieren ab Oktober 2007 für 5.000,- EUR Kaltmiete monatlich an den M weiter. Da über die Bowlingbahn, die von K in dem Mietvertrag mit M bei der Beschreibung des Mietgegenstandes mit aufgeführt ist, bei den Kaufverhandlungen mit E nicht gesprochen worden war, ist K dabei nicht bekannt, dass diese erst durch P in die Gaststätte installiert und an B sicherungsübereignet worden war.

Am 01 Februar 2008 meldet sich B mit einem Schreiben bei K und erkundigt sich unter Vorlage einer Kopie des Sicherungsübereignungsvertrags und Verweis auf die danach mit der Kündigung des Mietvertrags und Einstellung der Ratenzahlung auf den Kredit eingetretenen Verwertungsreife nach dem Schicksal der Bowlingbahn. Im Mai 2008 folgt ein weiteres Schreiben der B, mit dem sie von K auf Grund der Weitervermietung der Gaststätte an M für die Monate Oktober 2007 bis April 2008 jeweils einen Betrag in Höhe von 1.500,- EUR als Nutzungsentschädigung für die Bowlingbahn; dies entspricht dem Betrag, der als isoliertes Entgelt für den Gebrauch der Bowlingbahn anzusetzen wäre. K kann das nicht verstehen. Er meint, wenn nicht schon zusammen mit dem Erwerb des Grundstücks von E das Eigentum an der Bowlingbahn auf ihn übergegangen sei, sei er jedenfalls zu deren Besitz berechtigt, nachdem diesbezügliche Wegnahmeansprüche des P als früheren Mieter zwischenzeitlich verjährt seien; außerdem habe er doch sein Vermieterpfandrecht geltend gemacht.

Kann B von K die Zahlung von Nutzungsentschädigung verlangen?

Anmerkung für Teilnehmer/innen des Crashkurses 2008/II:
Dieser Fall entspricht weitestgehend dem Fall 21.

Zivilrecht III

In der dritten zivilrechtlichen Klausur ging es um einen vom Verkäufer A AGB-mäßig vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehalt, wobei die AGB des Käufers B einen Kauf unter Eigentumsvorbehalt ausschlossen, nicht aber die Abtretung der Kaufpreisforderung. Der Käufer veräußert die Hälfte der Waren an einen Dritten C, der sie verarbeitet und an D veräußert.

A fragt nach seinen Ansprüchen gegen B, C und D.

In einer zivilprozessualen Zusatzfrage ging es um die Möglichkeiten der Klageänderung.

Strafrecht

M hatte erfahren, dass V mit Drogen dealt. Eines Tages lauerte M dem V in der Tiefgarage, wo V sein Auto geparkt hatte, auf, um das Heroin an sich zu bringen. Als V im Begriff war, die Autotür aufzuschließen, hielt M ihm eine täuschend echt aussehende ungeladene Schreckschusspistole an den Kopf und forderte ihn auf einzusteigen. M setzte sich auf den Beifahrersitz und verlangte, dass V einen einsam im Wald gelegenen Parkplatz ansteuere. Dort angekommen, zwang M den V zum Aussteigen und drohte, wie er es von Anfang an geplant hatte, er werde V erschießen, wenn er ihm nicht das Rauschgiftversteck offenbare. V, der die Drohung ernst nahm, teilte M mit, dass das Heroin in einem Erdbunker unter einer großen Eiche im Stadtpark vergraben sei. M schlug daraufhin V mit der Pistole auf den Kopf, so dass V mit einer schweren Platzwunde bewusstlos zusammenbrach. M erkannte, dass V schwerer verletzt war als vorgesehen und dringend Hilfe benötigte. Die Chance, das Heroin an sich zu bringen, wollte er aber nicht versäumen und entschloss sich, V zurückzulassen. „Zur Sicherheit“ fesselte er V mit mehreren Kabelbindern und fuhr dann mit dessen Geländewagen, den er später in der Nähe der Wohnung des V verschlossen abstellen wollte, zum Stadtpark, um den Erdbunker auszuräumen. Er grub an der angegebenen Stelle, fand das Rauschgift aber nicht. Da er befürchtete, dass V möglicherweise zu sich gekommen und sich befreit haben könnte oder bereits gefunden wurde, verzichtete M darauf, noch einmal zu dem Parkplatz, wo er V zurückgelassen hatte, zurückzufahren. Das Auto ließ er – aufgrund eines spontanen Entschlusses - am Stadtpark mit dem Schlüssel im Zündschloss stehen. V wurde drei Stunden später von einem Jogger bewusstlos entdeckt, der den Notarzt rief. V hatte bereits viel Blut verloren und war erheblich unterkühlt, sein Leben konnte aber im Krankenhaus gerettet werden. Der Wagen des V wurde am nächsten Tag von einer Polizeistreife entdeckt.

Anmerkung:

Neben zahlreichen Standardproblemen ging es unter anderem um die Frage, ob das Tatbestandsmerkmal „Verüben eines Angriffs im Sinne des § 316 a“ auch dann erfüllt ist, wenn das Tatopfer bei Beginn des Angriffs noch nicht Führer des Kraftfahrzeugs ist, aber zur Fahrt gezwungen und der Angriff während der Fahrt fortgesetzt wird.

Für Teilnehmer/innen des Crashkurses 2008/II:

Dieser Fall ist mit identischer Problematik in Fall 15 ausführlich besprochen worden.

Für Nichtkursteilnehmer/innen die Original-BGH-Fundstelle: NJW 2008 / 451

Öffentliches Recht I

Die Rohrzucker-AG vertreibt europaweit Süßspeisen, die den von ihr hergestellten und verarbeiteten Stoff Isomaltose enthalten. Anfang März mehren sich die Stimmen, die von schädlichen Auswirkungen dieses Stoffes berichten. Stichhaltige Beweise gibt es zunächst nicht.

Anfang März 2008 erscheinen wissenschaftliche Langzeitstudien, die diese Befürchtungen belegen. Als Spätfolge aufgrund langen Konsums kann es sogar zur Unfruchtbarkeit kommen, weil die Isomaltose auf die Hirnanhangdrüse wirkt, die Hormone produziert. Daraufhin erlässt am 11. April die zuständige untere Landesbehörde nach ordnungsgemäßer Anhörung eine Verfügung, mit der der R das Herstellen und Inverkehrbringen isomaltosehaltiger Lebensmittel untersagt wird. Außerdem wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Zur Begründung wird auf die wissenschaftliche Studie verwiesen.

Anfang Mai erscheint eine weitere Studie, die bei der ersten Studie methodische Fehler aufdeckt und damit deren Glaubwürdigkeit nachhaltig erschüttert. Daraufhin erhebt R am 13. Mai Klage und begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

Frage 1: Wird der Antrag der R Aussicht auf Erfolg haben?

Abwandlung: Die EG-Kommission erlässt eine Entscheidung an alle Mitgliedstaaten, wonach das Herstellen und Inverkehrbringen isomaltosehaltiger Produkte binnen 30 Tagen zu unterbinden ist. R erhebt sofort Nichtigkeitsklage zum EuG und begehrt außerdem die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, was vom EuGH letztinstanzlich abgelehnt wird. Daraufhin ergeht erneut eine Verbotsverfügung, die Behörde ist der Ansicht, schon Artikel 10 EGV verpflichtete sie dazu. R erhebt erneut Klage zum VG.

Frage 2: Wie wird das VG über die Begründetheit des Antrags entscheiden? Gehen Sie davon aus, dass der Antrag nach nationalem Recht begründet wäre. Außerdem fragt sich das Gericht, ob es bei Entscheidungen dieselben Grundsätze berücksichtigen muss wie bei der Verordnung.

Angefügt waren das LFBG mit einer Ermächtigungsgrundlage sowie ein Kalender des Jahres 2008, weil der 12. Mai Pfingstmontag war.

Öffentliches Recht II

N wurde 1970 in Beirut geboren. Ihre Eltern sehen sich als Kurden, stammen aber ursprünglich aus der Türkei. Ihre türkische Verwandtschaft hat sie in der ganzen Zeit lediglich zweimal besucht. Dabei wurde auch über die Abstammung der Familie gesprochen. N und ihre Eltern wollten aber von der türkischen Staatsangehörigkeit nichts wissen. 1984 wurde N verheiratet, 1985 bekommt sie ihr erstes Kind. 1994 wird ihr aufgrund ihrer angeblichen Staatenlosigkeit eine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland gewährt.

Anfang 2004 stellt sie einen Einbürgerungsantrag. Bei dem Beamten gibt sie an staatenlos zu sein. Im Dezember 2004 erhält sie ihre Einbürgerungsurkunde. Aufgrund von Recherchen im Personenstandsregister der Türkei wird im September 2005 festgestellt, dass die Eltern der N türkische Staatsangehörige sind. Daraufhin nimmt der zuständige Oberbürgermeister der Stadt Köln die nach § 8 StAG a.F. erfolgte Einbürgerung nach § 48 VwVfG zurück, er hält das StAG für die Rücknahme nicht für einschlägig. N habe durch Angabe falscher Daten, die in wesentlicher Beziehung unrichtig waren, eine Täuschung begangen. Auf Vertrauensschutz könne sie sich daher nicht berufen. Die Einbürgerung sei schon deshalb rechtswidrig, da sie auf einem Ermessensfehler der Behörde beruhe, die von der Staatenlosigkeit der N ausgegangen war. Auch bedeute die Rücknahme der Einbürgerung keine unzumutbare Härte, insbesondere könne sich N nicht auf Art. 16 GG berufen. Auch sei ihr Sohn schon volljährig.

N sieht das anders. Für die Rücknahme sei das StAG maßgebend, dass aber eine abschließende Regelung enthalte. Zudem verstoße die Anwendung des § 38 VwVfG gegen Art. 16, außerdem ist die Norm auch nicht hinreichend bestimmt. Außerdem könne von einer arglistigen Täuschung keine Rede sein: sie sehe sich als Kurdin ohne Staatsangehörigkeit und nicht als Türkin. Außerdem hätte der OB sein Recht auf Rücknahme zumindest wegen der vergangenen Zeit verwirkt.

Aufgabe: Ist die zulässige Klage der N begründet?

Anmerkung: Bis 31.12.2004 sind allein die abgedruckten Gesetzestexte (StAG a.F. und Ausländergesetz) maßgeblich. Es ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 – 3 StAG a.F. erfüllt waren. N hat heute keinen Anspruch mehr auf Einbürgerung. Ab dem 1.1.2005 ist die heutige Gesetzeslage zu berücksichtigen.

Abgedruckt waren das StAG a.F., das Ausländergesetz sowie das türkische Staatsangehörigkeitsgesetz (jeweils in Auszügen).

November 2008

Zivilrecht I

K spekuliert schon seit Jahren am deutschen Aktienmarkt. Nun will er sein Geld aber auch an der Wall Street anlegen, „wo die Profis sind“.

Auf einer Feier im Juli 2005 trifft er den B, der sich im Laufe des Gespräches als Finanzanlageberater herausstellt. B bietet dem K an, in dessen Namen und auf dessen Rechnung ein Konto mit Depot bei einer New Yorker Bank zu vermitteln. Er tue dies schon seit Jahren.

Einige Zeit später (November 2005) kommt K auf das Angebot des B zurück. Er beauftragt diesen mit der Eröffnung eines Kontos nebst Depot sowie dem Kauf von Aktien im Wert von 25.000 € im Namen und auf Rechnung des K. Den Betrag von 25.000 € übergibt er dem B zusammen mit einer Provision in bar. B hat zwar von Anfang an vor die geordneten Aktien zu kaufen, aber nie, ein Depot anzulegen.

B kauft die Aktien, jedoch weder im Namen noch auf Rechnung des K. Er sendet dem K die entsprechenden Orderbestätigungen, jedoch keine Depotauszüge. Als K nach solchen fragt, erwidert B, dies sei aus abwicklungstechnischen Gründen leider nicht möglich.

Daraufhin erkundigt sich der K bei der New Yorker Bank, bei der er nun angeblich ein Konto sowie ein Depot haben sollte. Es stellt sich heraus, dass sowohl K als auch B bei dieser Bank gänzlich unbekannt sind. Nun (Dezember 2005) fordert K den B auf, die Aktien zu verkaufen. B erwidert abermals, dies sei aus abwicklungstechnischen Gründen nicht möglich. B überweist dem K daraufhin 20.000 €, was dem tatsächlichen Zeitwert der Aktien entspricht.

Im Januar 2007 fordert der B den K schließlich zur Zahlung der restlichen 5.000 € auf.

Fallfrage: Ansprüche des K gegen den B?

Prüfen sie alle Ansprüche unabhängig davon ob die Einreden erfolgreich sind.
Einreden prüfen sie gegebenenfalls hilfsgutachterlich.

Zivilrecht II

Die X-GmbH ist eine Brauerei aus Köln. Sie will Ihren Schankbetrieb ausweiten und plant daher den Bau eines großen Gasthauses in Düsseldorf, wo sie das Grundstück G1 eignet. Privatmann K ist Eigner des Nachbargrundstücks G2, das direkt an einer belebten Straße liegt und deshalb viel besser für den Bau eines Gasthauses geeignet ist als G1.

P ist Prokurist der X. Die Prokura ist ordnungsgemäß eingetragen und verkündet. Jedoch hat P eine Klausel in seinem Anstellungsvertrag, die ihn verpflichtet, vor der Durchführung von Grundstücksgeschäften immer zuerst einen Gesellschafterbeschluss einzuholen. A und B sind geschäftsführende Alleingesellschafter der X.

Ohne Rücksprache mit A und B schlägt P dem K nun vor, die beiden Grundstücke der Einfachheit halber quasi zu „tauschen“. Jedoch ist G2 etwas mehr wert als G1, weshalb die X zusätzlich 100.000 € an den K bezahlen soll. Die beiden Kaufverträge werden daraufhin ordnungsgemäß geschlossen und notariell beglaubigt. Ferner wird zur Sicherung der Forderung des K an die X i.H.v. 100.000 € eine entsprechende Grundschuld auf G2 eingetragen. Alle entsprechenden Grundbucheinträge etc. erfolgen ordnungsgemäß.

Frage 1: Ansprüche von K und X?

Frage 2: Besteht die Grundschuld auf G2?

Frage 3: Was ändert sich am Ergebnis von Frage 1, wenn P – von allen unbemerkt – kurz vor Beginn der Verhandlungen geschäftsunfähig geworden wäre?

Frage 4: X hat hier den Q zum Prokuristen bestellt. Aufgrund eines Fehlers wurde aber P eingetragen und dies auch bekannt gemacht: Änderung zu Frage 1?

Frage 5: X ist Eigentümerin von G1, K ist Eigentümer von G2 geworden. Nach einem Erdbeben gibt es Streit wegen der Gebietsabgrenzung. Es wird eine Grenzklage nach § 920 BGB geltend gemacht. Weil K in Köln wohnt und X ihren Sitz in Köln hat vereinbaren beide die Streitigkeiten in Köln gerichtlich klären zu lassen. K erhebt Klage vor dem LG Köln. Ist das LG Köln örtlich zuständig?

1. Abwandlung

X ist weiterhin Eigentümer des G1. Im Grundbuch ist aber K eingetragen. Dieser verkauft an D aus Düsseldorf und bestellt für diesen eine Vormerkung. Diese wird auch eingetragen. D weiß im Gegensatz zu K, dass dieser weder Eigentümer noch Verfügungsbefugter ist.

D will das ganze loswerden und schließt mit E einen notariell beurkundeten Kaufvertrag und tritt ihm seinen Übereignungsanspruch ab. Für E wird sodann eine Vormerkung eingetragen wird.

Anspruch der X gegen E auf Zustimmung zur Grundbuchberichtigung?

2. Abwandlung

X hat eine andere Schadensersatzforderung gegen P. Sie erklärt Aufrechnung mit dem Gehalt des P. Kann P volles oder ggf. anteiliges Gehalt verlangen?

Bearbeitervermerk: § 850 e ZPO nicht anwenden.

Zivilrecht III

K in Köln ist Händler von Kacheln, zu dessen Geschäftsbereich auch u.a. die Produktion derselben gehört. H in Hamburg ist Hersteller von und Händler mit entsprechenden Brennöfen. K bestellt bei H zwei Brennöfen (B1, B2) zu je € 5.000, die er zum Brennen von Kacheln nutzen will.

H liefert die Brennöfen. B1 wird ständig genutzt, B2 quasi „als Reserve“ nur sporadisch. Nach fünf Monaten erreicht B1 nicht mehr die im Herstellerprospekt angegebene Betriebstemperatur von 250 Grad Celsius, sondern nur noch 100 Grad Celsius. Dies reicht zum Brennen von Kacheln nicht mehr aus. Daraufhin schickt K beide Öfen (ohne den B2 auf Mängel zu prüfen) an den H zurück und fordert diesen zur Reparatur der beiden Öfen, hilfsweise zur Lieferung mangelfreier Geräte auf.

Bei einer Überprüfung der beiden Öfen stellt sich heraus, dass B1 tatsächlich mangelbehaftet war, die Reparatur würde € 8.000 kosten. H möchte K lieber einen neuen Kachelofen liefern. Im Gegenzug verlangt er aber „Miete“ für die 5 Monate je 100 € also insgesamt 500 €.

B2 funktionierte jedoch einwandfrei. Bei der Überprüfung des B2 sind dem H Kosten i.H.v. 1.000 € entstanden.

Fallfrage: Wie ist die Rechtslage?

Bearbeitervermerk: Im Anhang findet sich auszugsweise die 1999/44 EG

Abwandlung:

H hat seinen Sitz in Österreich. K ist Lehrer in Köln, der den Ofen nur für sein Hobby nutzen will. Da er viel Zeit hat, stellt er Töpferwaren her und verschenkt diese an seine Freunde. K wurde auf die Produkte des H durch eine Werbeanzeige in einer deutschen Zeitung aufmerksam. H liefert einen Brennofen an K. Auf der Rechnung steht unter § 8: „Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Österreich“.

Frage: Das Recht welchen Landes ist gültig?

Anmerkung: Art. 29 EGBGB

Strafrecht

A und B sind mittellos. Sie beschließen in ein Büro einzubrechen um das dort vermutete Geld zu stehlen. Allerdings macht ihnen die Eingangstür zum Gebäude einige Probleme. Obwohl sie anderweitige Möglichkeiten sehen die Tür zu öffnen, lassen sie von ihrem Vorhaben ab. Sie beschließen, dass es aussichtsreicher sei, wenn sie es mit lebenden Menschen versuchen würden und ihnen ihr Geld abnehmen würden.

So kommt es dann auch.

A lockt den R in seinen Garten und lenkt ihn ab. B soll sich unbemerkt an R heranschleichen, ihm dann den Arm um den Hals legen und mit der anderen Hand die Geldbörse an sich nehmen. Als sich B an R heranpirscht holt er entgegen der Absprache ein 20 cm langes Messer mit starrer Klinge hervor und sticht dem arglosen R mehrfach in den Rücken, insbesondere gezielt in die Herzregion. R sackt zusammen und wird bewusstlos. A erschreckt und will fortlaufen. Daraufhin ruft ihm B zu, er solle da bleiben und ihm helfen den R fortzuschaffen, damit sie niemand beobachten könne, sonst würde ihm das gleiche blühen wie R.

B und A tragen den bewusstlosen R in ein Gebüsch. Dort nimmt B die Geldbörse des R an sich und teilt das darin befindliche Geld je hälftig zwischen B und A auf, wie anfänglich besprochen. Kurze Zeit später stirbt R im Gebüsch.

Am nächsten Tag geht A zur Polizei und zeigt B an. Er berichtet, dass B den R niedergestochen habe, er selbst aber nicht tun konnte, weil er vom B bedroht wurde. Er sagt nichts über die von A und B geplante Tat und auch nichts von dem Geld.

Am Abend erzählt A in einer Gaststätte wie er und B den R „fertig gemacht“ haben. Dies hört der Staatsanwalt S, der ebenfalls in der Gaststätte zu Gast ist. Er ist mit dem Fall vertraut, da er gegen den B ermittelt. S hält die Ausführungen des A für durchaus möglich, hat aber keine Lust sich auch noch in seiner Freizeit mit diesen Dingen zu beschäftigen. Er leitet keine Ermittlungen gegen A ein.

Wie haben sich A, B und S strafbar gemacht?

Öffentliches Recht I

Die Bundesregierung sieht Bedarf an einer Liberalisierung des Apothekenmarktes und erstellt daher einen entsprechenden Gesetzentwurf, den sie in den Bundestag einbringt. Dort wird dieser ordnungsgemäß verabschiedet und sodann unmittelbar vom Bundestagspräsidenten dem Bundesrat zugeleitet. Dieser ruft den Vermittlungsausschuss an. Eine Einigung kann nicht erzielt werden. Allerdings sieht der Vermittlungsausschuss Bedarf an einem Gesetz im Bereich des Arzneimittelrechts zur Doping-Bekämpfung. Grund hierfür sind die diversen Dopingskandale der letzten Jahre im Radsport und Todesfälle bei Bodybuildern. Die Defizite hier hätten nachweislich durch eine bessere Zusammenarbeit der Länder verhindert werden können.

Daher verabschiedet der Vermittlungsausschuss ein Anti-Doping Gesetz (ADoG). Darin heißt es im § 10:

(1) Die für die Durchführung zuständigen Behörden des Bundes und der Länder sollen sich unterrichten über ihre zuständigen Vollzugsbehörden und sich bei der Ermittlungsarbeit gegenseitig unterstützen.

(2) Die Länder dürfen nicht davon abweichen

Der Bundestag verabschiedet das Gesetz. Nach Zuleitung an den Bundesrat verabschiedet dieser es auch. Allerdings kommt im Bundesrat nur eine Mehrheit zustande, weil die Vertreter des Landes Brandenburg für das Gesetz stimmen, obwohl sie klare Weisung von der Landesregierung haben gegen das Gesetz zu stimmen. Der Bundespräsident fertigt das Gesetz aus und es wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die Landesregierung NRW hat Zweifel an der Verfassungskonformität des ADoG. Insbesondere kritisiert es, dass eine Abweichung zu § 10 ADoG nicht möglich sei, die Vorgehensweise des Vermittlungsausschusses und die Abstimmung des Landes Brandenburg. Insbesondere hinsichtlich des Vermittlungsausschusses macht das Land geltend, dass dieser nicht befugt sei ein thematisch neues Gesetz zu verabschieden.

Die Landesregierung stellt einen schriftlichen Antrag beim Bundesverfassungsgericht.

Wird der Antrag Erfolg haben?

Bearbeitervermerk:

Aussichten der Klage sollen begutachtet werden, ggf. auch hilfsgutachterlich. Auf grundrechtliche Fragestellungen ist nicht einzugehen.

Öffentliches Recht II

Die Gemeinde G betreibt eine Feuerwehr (§ 1 I FSHG). Eines Tages kommt es zu einem Notruf bei der Leitstelle wegen ausgelaufenem Öls auf der Landstraße L, die keine Ortsdurchfahrt ist (§ 1 I Straßenreinigungsgesetz). Der Landesbetrieb Straßenbau NRW (§ 43 II StrWG NRW i.V.m. § 14 a LOG NRW) hat bereits Dienstschluss und keine Rufbereitschaft für solche Fälle. Somit kümmert sich die Feuerwehr der G um die Beseitigung des Ölfilms von der L. Hierbei entstehen ihr sachgerechte Kosten in Höhe von 1.200 €. Der Verursacher für das ausgelaufene Öl lässt sich nicht feststellen

Der Bürgermeister macht beim Landesbetrieb Straßenbau außergerichtlich diese Kosten geltend, aber erhält kein Geld. Aus seiner Sicht geht dies nicht an, nicht seine Feuerwehr sei verantwortlich gewesen für die Beseitigung. Er meint es handele sich um so etwas wie eine Ersatzvornahme, nach welcher es nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Kostenersatz gäbe. Jedenfalls habe der Landesbetrieb Straßenbau NRW 1.200 € an Aufwendungen erspart die nun der Gemeindekasse fehlen.

Prüfen sie in einem umfassenden Rechtsgutachten die Erfolgsaussichten einer Klage.

Beurteilungszeitpunkt ist der 15.11.2007. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass § 41 II 2 FSHG erst am 01.01.2008 ins Gesetz gekommen ist und hier daher zum Zeitpunkt des Anspruchbegehrens nicht besteht und daher nicht anzusprechen ist.